



SPARK NETWORKS SE

München

ISIN DE000A2E4RU2

ISIN US8465171002 (ADR)

**EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG ALS
VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG OHNE PHYSISCHE PRÄSENZ DER
AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE ODER IHRER BEVOLLMÄCHTIGTEN**

Am

Mittwoch, den 11. August 2021, um 16:00 Uhr (MESZ),

findet in den Geschäftsräumen der Grünebaum Gesellschaft für Event-Logistik mbH,
Leibnizstraße 38, 10625 Berlin,

die ordentliche Hauptversammlung der Spark Networks SE, mit Sitz in München, als
virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und
Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten statt

Hierzu laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre herzlich ein.

Die gesamte Hauptversammlung wird mit Bild und Ton live über das Internet übertragen. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist die Grünebaum Gesellschaft für Event-Logistik mbH, Leibnizstraße 38, 10625 Berlin. Einzelheiten hierzu und zu den Rechten der Aktionärinnen und Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten entnehmen Sie bitte den ergänzenden Angaben und Hinweisen, die im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt ist.

I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für die Spark Networks SE und den Konzern zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2020

Die genannten Unterlagen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting>

zugänglich und werden in der Hauptversammlung näher erläutert werden.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen, da der Verwaltungsrat den aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020 bereits gebilligt hat und der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 damit gemäß Art. 9 Abs. 1 c) ii), Art. 10 SE-VO i. V. m. § 172 AktG* festgestellt ist. Eine Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 durch die Hauptversammlung gemäß Art. 9 Abs. 1 c) ii), Art. 10 SE-VO i. V. m. § 173 AktG ist daher nicht erforderlich. Für die übrigen Unterlagen, die unter diesem Tagesordnungspunkt 1 genannt werden, sieht das Gesetz generell lediglich eine Information der Aktionäre, aber keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vor.

Zu Informationszwecken wird auf der Internetseite der Gesellschaft auch der jährliche Bericht zum Form 10-K für das am 31. Dezember 2020 geendete Geschäftsjahr der Spark Networks SE zugänglich gemacht, welcher konsolidierte Finanzinformationen nach IFRS (US) Standard enthält.

* Die für Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland maßgeblichen Vorschriften, insbesondere des HGB und des AktG, finden auf die Gesellschaft aufgrund der Verweisungsnormen der Art. 5, Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii), Art. 53 sowie Art. 61 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SEVO) Anwendung, soweit sich aus spezielleren Vorschriften der SEVO nichts anderes ergibt.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2020

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2020

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden geschäftsführenden Direktoren für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers und für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten und Bestätigung der unabhängigen registrierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Prüfungsausschuss der Spark Networks SE („**Spark**“) hat die BDO USA, LLP als hauptverantwortliche unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr und BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Katharina-Heinroth-Ufer 1, 10787 Berlin, Deutschland als lokalen Abschlussprüfer (gemeinsam „**BDO**“) ausgewählt, um die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 durchzuführen.

Auf der Hauptversammlung werden die Aktionäre gebeten, die Bestellung von BDO als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie als Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 zu bestätigen. Nach dem zwingenden deutschen Aktienrecht muss die Hauptversammlung den Abschlussprüfer der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr wählen. Erhält dieser Vorschlag nicht die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und ist bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres kein Abschlussprüfer gewählt worden, so hat das Amtsgericht München auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Verwaltungsrats oder eines Aktionärs der Spark Networks SE den Abschlussprüfer zu bestellen.

Grundsätzliche Richtlinie zur Vorabgenehmigung von Prüfungsleistungen und zulässigen Nichtprüfungsleistungen der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch den Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss genehmigt im Allgemeinen alle Prüfungsleistungen und zulässigen Nichtprüfungsleistungen, die von der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erbracht werden, vorab. Diese Leistungen können Prüfungsleistungen, prüfungsnahen Leistungen, Steuerleistungen und sonstige Leistungen umfassen. Die Vorabgenehmigung ist detailliert in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung oder Dienstleistungskategorie und unterliegt im Allgemeinen einem bestimmten Budget. Die unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Verwaltung sind verpflichtet, dem Prüfungsausschuss regelmäßig über den Umfang der von der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß dieser Vorabgenehmigung erbrachten Dienstleistungen sowie über die Honorare für die bisher erbrachten Dienstleistungen zu berichten. Der Prüfungsausschuss kann auch bestimmte Dienstleistungen von Fall zu Fall vorab genehmigen. Alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit den in der obigen Tabelle beschriebenen Honoraren wurden von unserem Prüfungsausschuss genehmigt.

Wechsel des Abschlussprüfers

Am 3. Juni 2021 hat der Prüfungsausschuss die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin, Deutschland („KPMG“) als unabhängigen Abschlussprüfer entlassen. Am 3. Juni 2021 hat der Prüfungsausschuss BDO USA, LLP als neue unabhängige eingetragene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Spark sowie BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als lokalen gesetzlichen Abschlussprüfer, in beiden Fällen vorbehaltlich der Wahl durch die Hauptversammlung, gebilligt.

KPMG hat einen Bericht über die geprüften Abschlüsse für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 erstellt. Während der beiden vergangenen zum 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2019 geendeten Geschäftsjahre und der anschließenden Zwischenperiode bis zum 3. Juni 2021 bestanden zwischen der Gesellschaft und Spark keine Meinungsverschiedenheiten (wie in Item 304(a)(1)(iv) der Regulation S-K und den zugehörigen Hinweisen definiert) in Bezug auf Rechnungslegungsgrundsätze oder -praktiken, die Offenlegung

von Abschlüssen oder den Prüfungsumfang oder -ablauf, die, wenn sie nicht zur Zufriedenheit von KPMG gelöst worden wären, KPMG dazu veranlasst hätten, im Zusammenhang mit den (Prüf-)Berichten über den Konzernabschluss 2020 und 2019 auf den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit zu nehmen. Während der beiden vergangenen zum 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2019 geendeten Geschäftsjahre und der anschließenden Zwischenperiode bis zum 3. Juni 2021 gab es keine „berichtspflichtigen Ereignisse“ (wie in Item 304(a)(1)(v) der Regulation S-K definiert), mit Ausnahme der materiellen Schwachstellen, die in Punkt 9A des Jahresberichts der Gesellschaft zum Form 10-K für das zum 31. Dezember 2020 geendete Geschäftsjahr, welcher am 31. März 2021 eingereicht wurde. Diese können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Gesellschaft hat bestimmte Schlüsselkontrollen, einschließlich Kontenabstimmungs- und Schuldenkontrollen, nicht mit ausreichender Genauigkeit konzipiert, um relevante Risiken der Finanzberichterstattung zu adressieren, einschließlich einer unzureichenden Konzeption von Verfahren zur Sicherstellung der Vollständigkeit und Genauigkeit der zugrundeliegenden Berichte und Daten, die bei der Durchführung dieser Kontrollen verwendet werden.
- Die Gesellschaft hat keine formellen und wirksamen Kontrollen für bestimmte allgemeine Kontrollen der Informationstechnologie (*formal and effective controls over certain information technology general controls*, „ITGCs“) für IT-Systeme, die für die Erstellung des Jahresabschlusses relevant sind, entworfen und aufrechterhalten.
- Die Gesellschaft hat keine angemessenen Kontrollen zur Analyse und Bilanzierung von Mehrwertsteuer- und Umsatzsteuerverpflichtungen entwickelt und aufrechterhalten, um relevante Risiken für die Finanzberichterstattung in Bezug auf die rechtzeitige Zahlung und den Ausweis von Rückstellungen zu adressieren, die sich negativ auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der entsprechenden Bilanzen auswirken könnten.
- Das Unternehmen verfügte innerhalb seiner Buchhaltungs- und Finanzberichterstattungsfunktion nicht über eine ausreichende Anzahl von Personen mit ausreichender Ausbildung in Bezug auf die US-GAAP- und SEC-Berichtsstandards, einschließlich des Verständnisses neuer

Rechnungslegungsstandards und der Bilanzierung wesentlicher Schätzungen, einschließlich des Geschäfts- oder Firmenwerts, sowie der Auswirkungen auf die internen Kontrollen der Finanzberichterstattung des Unternehmens.

- Das Unternehmen hat im Zusammenhang mit der Bewertung der im Rahmen des Zusammenschlusses von Spark Networks und Zoosk erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Verbindlichkeiten, der Bilanzierung der US-Einkommensteuerrückstellung und der jährlichen Überprüfung der Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts und der immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer auf externe Spezialisten zurückgegriffen. Die Gesellschaft verfügte nicht über eine ausreichende Anzahl von angemessen geschultem Personal innerhalb der Organisation, um diese Spezialisten angemessen zu beaufsichtigen, die Komplexität der damit verbundenen Schätzungen ausreichend zu verstehen oder bestimmte Annahmen und Berechnungen, die von diesen Spezialisten durchgeführt wurden, ausreichend zu überprüfen.

Die Prüfberichte von KPMG zu den Konzernabschlüssen der Gesellschaft für die beiden letzten Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2020 und 2019 enthielten weder einen negativen Bestätigungsvermerk (*adverse opinion*) noch einen Ausschluss des Bestätigungsvermerks (*disclaimer of opinion*), noch wurden sie hinsichtlich Unsicherheit, Prüfungsumfang oder Rechnungslegungsgrundsätzen eingeschränkt oder geändert.

Während der letzten beiden Geschäftsjahre, die am 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2019 endeten, und der anschließenden Zwischenperiode bis zum 3. Juni 2021, wurde BDO weder durch Spark oder im Namen von Spark konsultiert, weder (i) hinsichtlich der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen auf eine bestimmte Transaktion, die entweder abgeschlossen oder vorgeschlagen wurde; oder die Art des Bestätigungsvermerks, der dem Konzernabschluss der Spark erteilt werden könnte, und BDO hat weder einen schriftlichen Bericht noch eine mündliche Beratung erstattet, die nach Ansicht von BDO ein wichtiger Faktor gewesen sein könnte, der von der Gesellschaft bei der Entscheidungsfindung in Bezug auf eine Rechnungslegungs-, Prüfungs- oder Finanzberichterstattungsfrage berücksichtigt wurde; oder (ii) hinsichtlich einer Angelegenheit, die entweder Gegenstand einer

„Meinungsverschiedenheit“ oder eines „berichtspflichtigen Ereignisses“ (wie jeweils in Artikel 304(a)(1)(iv) bzw. Artikel 304(a)(1)(v) der Regulation S-K definiert) war.

In der folgenden Tabelle sind die Honorare für Beratungsleistungen von KPMG sowie die Prüfung der Jahresabschlüsse für die zum 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2019 geendeten Geschäftsjahre dargestellt (in Tausend \$).

Honorar/Gebühr	2020		2019	
Prüfungshonorar (1)	\$	1.868	\$	1.920
Steuern (2)		21		17
Sonstige Gebühren (3)		-		31
Gesamt	\$	1.889	\$	1.968

(1) Prüfungshonorare für 2020 und 2019 beinhalten Kosten im Zusammenhang mit der Halbjahres- und Jahresprüfung, einschließlich Kosten im Zusammenhang mit der US-GAAP-Umstellung im Jahr 2020, sowie international erforderliche Abschlussprüfungen.

(2) Die Steuerhonorare für 2020 und 2019 betreffen die Prüfung der Einhaltung von Steuervorschriften in Israel und Großbritannien.

(3) Sonstige Gebühren für 2019 stellen finanzielle Due Diligence-Leistungen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss von Spark Networks SE / Zoosk Inc. dar.

Der Verwaltungsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die BDO USA, LLP wird zur unabhängigen registrierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Spark Networks SE für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr gewählt und BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Katharina-Heinroth-Ufer 1, 10787 Berlin, Deutschland wird zum lokalen gesetzlichen Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 und zum Abschlussprüfer für die etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2021 sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2022, die vor der ordentlichen Hauptversammlung 2022 erstellt werden, gewählt.

Anhang zu Tagesordnungspunkt 4 – Bericht des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss wird von dem Verwaltungsrat (*Board of Directors*) ernannt, um den Verwaltungsrat bei der Erfüllung seiner Aufsichtspflichten hinsichtlich (i) der Integrität der Abschlüsse und des Finanzberichterstattungsprozesses von Spark sowie der internen Kontrollsysteme in Bezug auf das Finanzwesen, die Buchhaltung und die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften, (ii) der Qualifikationen, der Unabhängigkeit und der Leistung der unabhängigen eingetragenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von Spark, (iii) der Leistung der internen Revisionsfunktion von Spark, falls vorhanden, und (iv) anderer Angelegenheiten, die in der vom Verwaltungsrat genehmigten Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses festgelegt sind, zu unterstützen.

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Erstellung des Jahresabschlusses von Spark und den Prozess der Finanzberichterstattung, einschließlich des Systems der internen Kontrolle über die Finanzberichterstattung und der Offenlegungskontrollen und -verfahren. Die unabhängige eingetragene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist für die Durchführung einer Prüfung des Jahresabschlusses von Spark Networks SE in Übereinstimmung mit den Standards des *Public Company Accounting Oversight Board* (PCAOB) und die Erstellung eines entsprechenden Berichts verantwortlich. Es liegt in der Verantwortung des Prüfungsausschusses, diese Prozesse zu überwachen und zu beaufsichtigen.

Im Zusammenhang mit diesen Aufgaben hat der Prüfungsausschuss den geprüften Konzernabschluss der Spark Networks SE für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020 geprüft und mit der Geschäftsführung sowie der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besprochen. Der Prüfungsausschuss befasste sich außerdem in Zusammenarbeit mit der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit denjenigen Themen, die gemäß den geltenden Standards des PCAOB zu behandeln sind. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss eine schriftliche Bestätigung von der unabhängigen registrierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erhalten, die deren Unabhängigkeit gemäß den geltenden Anforderungen des PCAOB bestätigt, und hat mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch deren Unabhängigkeit diskutiert.

Auf der Grundlage der oben dargestellten Prüfungen und Beratungen hat der Prüfungsausschuss dem Verwaltungsrat empfohlen, den geprüften

Konzernabschluss der Spark Networks SE in den Jahresbericht von Spark zum Formular 10-K über das zum 31. Dezember 2020 geendete Geschäftsjahr aufzunehmen, welches bei der Securities and Exchange Commission („**SEC**“) eingereicht wurde. Die in diesem Bericht enthaltenen Informationen gelten nicht als (i) "werbendes Material", (ii) "eingereicht" bei der SEC, (iii) unterliegen den Bestimmungen 14A oder 14C des Exchange Acts oder (iv) unterliegen den Verpflichtungen von Abschnitt 18 des Exchange Acts. Dieser Bericht wird nicht durch Verweis in eine andere Einreichung von Spark Networks SE gemäß dem Exchange Act oder dem Securities Act einbezogen, es sei denn, Spark bezieht diesen ausdrücklich über eine Verweisung in eine solche Einreichung ein.

Der Prüfungsausschuss empfahl dem Verwaltungsrat ferner die Billigung des geprüften IFRS- und Einzelabschlusses der Spark Networks SE für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020, der nach Zustimmung des Verwaltungsrats voraussichtlich am oder um den 1. Juli 2021 auf der Website der Gesellschaft, abrufbar unter <https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting> eingereicht wird.

5. Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats

In Übereinstimmung mit Art. 43 Abs. 2, Abs. 3 SE-VO, § 23 SEAG i. V. m. § 10 Abs. 1 S. 2 der Satzung der Gesellschaft („**Satzung**“) und dem Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Juli 2020 unter Tagesordnungspunkt 5 besteht der Verwaltungsrat derzeit aus sieben Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Sämtliche derzeit amtierende Mitglieder des Verwaltungsrats wurden von der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 29. Juli 2020 für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2020 beschließt, gewählt. Insofern sind daher Neuwahlen von sieben Verwaltungsratsmitgliedern erforderlich.

Demzufolge sollen in Übereinstimmung mit Art. 43 Abs. 2, Abs. 3 SE-VO, § 23 SEAG i. V. m. § 10 Abs. 1 S. 2 der Satzung sieben neue Mitglieder, jeweils mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung vom 11. August 2021 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt,

längstens jedoch für sechs Jahre nach der Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds, in den Verwaltungsrat gewählt werden.

Der Verwaltungsrat schlägt auf Empfehlung seines Präsidialausschusses und Nominierungsausschusses vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

Folgende Personen werden jeweils für einen Zeitraum ab Beendigung der Hauptversammlung vom 11. August 2021 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre nach Beginn des Zeitraums der Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds, in den Verwaltungsrat der Spark Networks SE gewählt:

- a) **Eric Eichmann**, geschäftsführender Direktor der Spark Networks SE, München, Deutschland, wohnhaft in Montclair (New Jersey), USA;
- b) **David Khalil**, Gründer und Beiratsmitglied der Sunshine Smile GmbH, Berlin, Deutschland, und ehemaliger Geschäftsführer der Affinitas GmbH, Berlin, Deutschland von 2008 bis 2016, wohnhaft in Berlin, Deutschland;
- c) **Bradley J. Goldberg**, ehemalige Führungskraft bei Microsoft Corporation und PEAK6 Investments LLC, Berater und Partner bei NYCA Partners, New York (New York), USA, wohnhaft in Seattle (Washington), USA;
- d) **Colleen Birdnow Brown**, ehemalige Chief Executive Officer (CEO) von Fisher Communications, Seattle (Washington) USA, Mitglied des Verwaltungsrats (Board of Directors) der TrueBlue, Inc., Tacoma (Washington), USA, und Big 5 Sporting Goods, El Segundo (Kalifornien), USA, wohnhaft in Parker (Colorado), USA;
- e) **Axel Peter Hefer**, Vorstandsmitglied und Chief Executive Officer (CEO) von trivago N.V., Düsseldorf, Deutschland, wohnhaft in Hagen, Deutschland;
- f) **Chelsea Grayson**, Beraterin (Executive in Residence) für Wunderkind (ehemals BounceX), New York (New York), USA, Mitglied des Verwaltungsrats (Board of Directors) von Vireo Health International, Inc., Minneapolis (Minnesota), USA. und LP-KP IP Holdings, LLC, Greenfield (Kalifornien), USA, wohnhaft in Los Angeles (Kalifornien), USA; und
- g) **Bangaly Kaba**, Head of Platform Growth bei Popshop Technologies Inc., Los Angeles (Kalifornien), USA, wohnhaft in Belmont (Kalifornien), USA.

In Bezug auf die zur Wahl vorgeschlagenen Verwaltungsratsmitglieder werden gemäß § 125 Abs. 1 S. 5 AktG folgende Angaben gemacht:

Keines der vorgeschlagenen Verwaltungsratsmitglieder ist Mitglied in einem anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsrat.

Es bestehen folgende Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Kandidat	Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
David Khalil	Beiratsmitglied der Sunshine Smile GmbH, Berlin, Deutschland
Bradley Goldberg	Mitglied des Verwaltungsrats (Board of Directors) von CellarTracker, Seattle (Washington), USA
Colleen Birdnow Brown	Mitglied des Verwaltungsrats (Board of Directors) von TrueBlue, Inc., Tacoma (Washington), USA, sowie von Big 5 Sporting Goods Corporation, El Segundo (Kalifornien), USA
Chelsea Grayson	Mitglied des Verwaltungsrats (Board of Directors) von Vireo Health International, Inc., Minneapolis (Minnesota), USA
Bangaly Kaba	Mitglied des Verwaltungsrats bei Polar, New York (New York), (USA)

Nach Einschätzung des Verwaltungsrats bestehen zwischen den von ihm vorgeschlagenen Kandidaten und der Spark Networks SE, deren Konzernunternehmen oder den Organen der Spark Networks SE oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an der Gesellschaft beteiligten Aktionär andererseits jeweils keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, die ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

Die Wahlvorschläge des Verwaltungsrats berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben sowie die vom Verwaltungsrat der Spark Networks SE beschlossenen Ziele für seine Zusammensetzung. Im Übrigen sind nach Einschätzung des Verwaltungsrats die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Kurzlebensläufe und weitere Informationen zu den Verwaltungsratskandidaten können über die Internetseite der Gesellschaft unter

<http://investor.spark.net/shareholder-services/annual-meeting>

abgerufen werden.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats entscheiden zu lassen.

6. Beschlussfassung über die Vergrößerung des Verwaltungsrats auf acht Mitglieder sowie die Wahl eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats

In Übereinstimmung mit Art. 43 Abs. 2, Abs. 3 SE-VO, § 23 SEAG i. V. m. § 10 Abs. 1 S. 2 der Satzung der Gesellschaft („**Satzung**“) und dem Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Juli 2020 unter Tagesordnungspunkt 5 besteht der Verwaltungsrat derzeit aus sieben Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Im Sinne einer noch effizienteren Ausgestaltung der Führung der Gesellschaft soll der Verwaltungsrat ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis auf Weiteres auf acht Mitglieder vergrößert werden. Im Zuge der Vergrößerung des Verwaltungsrats auf acht Mitglieder ist zusätzlich die Wahl eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats erforderlich.

Demzufolge soll ein weiteres Verwaltungsratsmitglied mit Wirkung ab dem Wirksamwerden der unter diesem Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Vergrößerung des Verwaltungsrats auf acht Mitglieder bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre nach der Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds, in den Verwaltungsrat gewählt werden.

Der Verwaltungsrat schlägt auf Empfehlung seines Präsidialausschusses und Nominierungsausschusses vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Spark Networks SE wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung vom 11. August 2021 bis auf Weiteres auf acht festgelegt und folgende Person wird mit Wirkung ab dem Wirksamwerden der unter diesem Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Vergrößerung des Verwaltungsrats auf acht Mitglieder bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre nach Beginn des Zeitraums der Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds, in den Verwaltungsrat der Spark Networks SE gewählt:

Joe Whitters, Unternehmensberater und Partner bei Frazier Healthcare Partners, Seattle (Washington), USA, wohnhaft in Granite Bay (Kalifornien), USA.

In Bezug auf den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten werden gemäß § 125 Abs. 1 S. 5 AktG folgende Angaben gemacht:

Der vorgeschlagene Kandidat ist nicht Mitglied in einem anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsrat.

Es bestehen folgende Mitgliedschaften von Herrn Whitters in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Kandidat	Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Joe Whitters	Mitglied des Verwaltungsrats der Orthotic Holdings, Inc., Mesa (Arizona), USA; Mitglied des Verwaltungsrats bei Parata Systems, LLC, Durham (North Carolina), USA; Vorsitzender des Verwaltungsrats und Mitglied des Prüfungsausschusses bei Accuray Incorporated, Sunnyvale (Kalifornien), USA; Mitglied des Verwaltungsrats und Vorsitzender des

Prüfungsausschusses bei Cutera, Inc., Brisbane
(Kalifornien), USA

Nach Einschätzung des Verwaltungsrats bestehen zwischen dem von ihm vorgeschlagenen Kandidaten und der Spark Networks SE, deren Konzernunternehmen oder den Organen der Spark Networks SE oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an der Gesellschaft beteiligten Aktionär andererseits jeweils keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, die ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

Die Wahlvorschläge des Verwaltungsrats berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben sowie die vom Verwaltungsrat der Spark Networks SE beschlossenen Ziele für seine Zusammensetzung. Im Übrigen ist nach Einschätzung des Verwaltungsrats der zur Wahl vorgeschlagene Kandidat unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Kurzlebensläufe und weitere Informationen zu dem vorgeschlagenen Kandidaten können über die Internetseite der Gesellschaft unter

<http://investor.spark.net/shareholder-services/annual-meeting>

abgerufen werden.

7. Beschlussfassung über eine Änderung von § 20 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung der Gesellschaft eine höhere Mehrheit erforderlich ist.

Es soll klargestellt werden, dass dies insbesondere für Kapitalerhöhungen mit Bezugsrecht gegen Einlagen und aus Gesellschaftsmitteln sowie für die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gilt.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 20 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Das in § 103 Abs. 1 Satz 2 AktG vorgesehene Mehrheitserfordernis bleibt unberührt. Beschlüsse, die gemäß § 20 Abs. 3 mit

“(3) Resolutions of the General Meeting of Shareholders shall be passed with a simple majority of the valid votes cast, unless a higher majority is required by mandatory law or by these Articles of Association and, if the law prescribes a capital majority in addition to the voting majority, by a simple majority of the share capital represented when the resolution is adopted

Unless this conflicts with mandatory legal provisions, amendments to the Articles of Association require a majority of two-thirds of the valid votes cast or, if at least one-half of the share capital is represented, the simple majority of the valid votes cast. As far as the law requires a capital majority in addition to a majority of votes for resolutions of the General Meeting, a simple majority of the share capital represented at the time the resolution is passed shall be sufficient to the extent that this is legally permissible. The majority requirement set out in § 103 para. (1) sentence 2 German Stock Corporation Act (AktG) remains unaffected.

Resolutions that can be passed with a

einfacher Stimmen- oder Kapitalmehrheit gefasst werden können sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, alle Beschlüsse der Hauptversammlung über

simple majority vote or capital majority vote pursuant to Section 20 para. (3) are, in particular but not exclusively, all relevant resolutions of the General Meeting regarding

- *Kapitalerhöhungen mit Bezugsrecht der Aktionäre gegen Einlagen (§ 182 Abs. 1 AktG), jedoch nicht für die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (§ 182 Abs. 2 Satz 1 AktG),*
 - *Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln (§ 207 Abs. 2 AktG i. V. m. § 182 Abs. 1 AktG), und*
 - *Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und sonstigen Instrumenten, auf die die Aktionäre ein Bezugsrecht haben (§ 221 AktG).“*
- *capital increases with shareholders’ pre-emptive rights against contributions (Section 182 para. (1) AktG), but not for the issuance of non-voting preferred shares (Section 182 para (1) sent. 2 AktG),*
 - *capital increases from company funds (Section 207 para. (2) in conjunction with Section 182 para. (1) AktG), and*
 - *the issuance of convertible bonds, profit participation bonds and other instruments for which the shareholders have a pre-emptive right (Section 221 AktG).”*

Im Übrigen bleibt § 20 der Satzung unverändert.

8. Empfehlende Abstimmung über die Vergütung von Führungskräften

Auf der Hauptversammlung werden die Aktionäre gebeten, die Vergütung der Führungskräfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit Abschnitt 14A des Securities Exchange Act von 1934 (dem „Exchange Act“) auf empfehlender Basis zu genehmigen (die „Say-on-Pay-Abstimmung“). Bei der Say-on-Pay-Abstimmung handelt es sich um eine empfehlende Abstimmung über die Vergütung der namentlich genannten Führungskräfte (die „NEOs“) (*named executive officers*), wie sie gemäß Punkt 402 der Regulation S-K im Abschnitt „*Executive Officer and Director Compensation*“ im Proxy Statement der Gesellschaft offengelegt wird.

Der relevante Abschnitt „*Executive Officer and Director Compensation*“ des Proxy Statement der Spark Networks SE lautet in deutscher Übersetzung wie folgt:

„VERGÜTUNG DER FÜHRUNGSKRÄFTE UND GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN

Diskussion und Analyse der Vergütung von Führungskräften

Einleitung

Diese Darstellung und Analyse der Systematik der Vergütung der Führungskräfte (Compensation Discussion & Analysis, „**CD&A**“) soll den Aktionären einen Einblick in unser Vergütungsprogramm geben und die Vergütung der Führungskräfte der Spark Networks SE für das Jahr 2020 erläutern. Unser Nominierungs-, Governance- und Vergütungsausschuss (der „**Ausschuss**“) beaufsichtigt das Vergütungsprogramm der Führungskräfte. Der Ausschuss prüft und legt die Vergütung der Führungskräfte fest und ist für die Verwaltung und Gewährung von Aktienzuteilungen im Rahmen unseres Aktien-Incentivierungsplans verantwortlich.

Namentlich genannte Führungskräfte (Named Executive Officers)

Die folgenden Tabellen und begleitenden Erläuterungen enthalten Informationen über die Vergütung bestimmter Führungskräfte in den Geschäftsjahren 2020 und 2019. Diese leitenden Angestellten, zu denen unsere oberste Führungskraft und die beiden am höchsten vergüteten Führungskräfte (mit Ausnahme der obersten Führungskraft der Spark Networks SE) gehören, die zum Ende des Geschäftsjahres 2020 als Führungskraft tätig waren, waren:

- Eric Eichmann, geschäftsführender Direktor, Chief Executive Officer und Director;
- Gitte Bendzulla, geschäftsführende Direktorin, Chief Operating Officer und Chief Legal Officer; und
- Bert Althaus, Chief Financial Officer

Diese Personen werden als „Führungskräfte“ bezeichnet.

Philosophie zur Vergütung der Führungskräfte

Die primären Ziele der Gesellschaft in Bezug auf die Vergütung von Führungskräften sind die Gewinnung und Bindung der bestmöglichen Führungskräfte, die Verknüpfung der jährlichen Vergütung (in bar und aktienbasiert) und der langfristigen aktienbasierten Vergütung mit dem Erreichen messbarer Unternehmenserfolge und

der individuellen Leistung sowie die Ausrichtung der Anreize für Führungskräfte an der Wertschöpfung für die Aktionäre. Insgesamt soll die Gesamtvergütung ein wettbewerbsfähiges Vergütungsprogramm für Führungskräfte schaffen.

Prozess der Festsetzung der Vergütung von Führungskräften

Der Ausschuss beaufsichtigt das Programm zur Vergütung der Führungskräfte. Der Ausschuss entwickelt und empfiehlt dem Verwaltungsrat das Gesamtvergütungspaket für unseren Chief Executive Officer und, mit zusätzlicher Unterstützung unseres Chief Executive Officers, für jeden unserer anderen leitenden Angestellten. Der Chief Executive Officer ist an der Festlegung seiner Vergütung nicht beteiligt. Obwohl objektive Kriterien herangezogen werden können, liegt die endgültige Entscheidung über die Vergütung der Führungskräfte im Ermessen des Ausschusses.

Bei der Umsetzung und Verwaltung der Vergütungsphilosophie des Unternehmens prüft der Ausschuss:

- Marktdaten, um die Wettbewerbsfähigkeit der Vergütungspolitik des Unternehmens zu beurteilen;
- die Leistung des Unternehmens im Vergleich zu den Plänen und Budgets des Unternehmens und berücksichtigt den Grad der Erreichung der Leistungs- und Zielvorgaben;
- der individuellen Leistung jedes leitenden Angestellten.

In der Regel trifft der Ausschuss wichtige Entscheidungen in mehreren Sitzungen, in denen er konzeptionelle Fragen diskutiert, vorläufige Empfehlungen prüft, endgültige Empfehlungen prüft und den Rat von Rechtsberatern einholt, bevor er handelt. Der Ausschuss hält bei Bedarf auch Sondersitzungen ab, um seine Aufgaben zu erfüllen.

Elemente der Vergütung der Führungskräfte

Die Vergütung der Führungskräfte besteht aus einem Grundgehalt, jährlichen leistungsabhängigen Barvergütungen, aktienbasierten Anreizen und den üblichen, breit angelegten Sozialleistungen. Darüber hinaus kann der Ausschuss gelegentlich Sonderboni an die Führungskräfte vergeben. In Übereinstimmung mit der Philosophie der leistungsbezogenen Vergütung ist die Gesellschaft der Ansicht, dass Führungskräfte besser motiviert werden können, die Rendite für Aktionäre zu steigern, wenn ein wesentlicher Teil ihrer Vergütung "risikobehaftet" ist, d. h. von der Erreichung von Leistungszielen und einer insgesamt guten Unternehmensleistung abhängt. Die

Zusammensetzung des Grundgehalts, der jährlichen Bonuszahlung, die von der Erreichung der Leistungsziele abhängt, und der langfristigen aktienbasierten Vergütung (in Form von Wertsteigerungen der Aktien, die den Aktienoptionen zugrunde liegen) variiert je nach Position der jeweiligen Führungskraft.

Im Folgenden wird die Zusammensetzung der bestehenden Vergütungskomponenten beschrieben.

Grundgehalt: Die Grundgehälter der Führungskräfte werden auf der Grundlage des Umfangs ihrer Verantwortlichkeiten festgelegt. Die Grundgehälter werden jährlich überprüft und etwaige Erhöhungen entsprechen im Verhältnis dem Umfang der Gehaltserhöhungen innerhalb des gesamten Unternehmens.

Jährliche leistungsabhängige Barvergütungen: Führungskräfte haben die Möglichkeit, eine jährliche Bonusvergütung in bar zu erhalten. Ein solcher Jahresbonus ist abhängig von der Erreichung bestimmter Unternehmens- und/oder persönlicher Ziele für das vorangegangene Geschäftsjahr. Ziel bei den Boni für die Führungskräfte ist es, die Führungskräfte in Abhängigkeit von dem Erreichen bestimmter finanzieller und operativer Ziele zu vergüten, welche zugleich, wenn sie erreicht werden, zu einem größeren langfristigen Wert für die Aktionäre der Spark Networks SE führen. Der Verwaltungsrat bewilligt diese finanziellen und operativen Ziele auf jährlicher Basis.

Aktienbasierte Anreize: Am 21. Januar 2020 hat der Verwaltungsrat den Long-Term Incentive Plan ("LTIP") für Führungskräfte und Mitarbeiter beschlossen. Der LTIP sieht die Gewährung von virtuellen Aktienoptionen vor. Jede Option verbrieft das Recht, bei Ausübung einen bestimmten Betrag in bar zu erhalten, der auf der Grundlage des jeweiligen ADS-Aktienkurses (wie unten definiert) der Option abzüglich des Ausübungspreises der Option bestimmt wird; allerdings kann sich die Gesellschaft nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, die Optionen in ADS- oder Stammaktien von Spark Networks SE statt in bar zu begleichen. Der LTIP sieht vor, dass der Ausübungspreis durch den Verwaltungsrat auf jeden Betrag, einschließlich „Null“, festgelegt werden kann. Gemäß dem LTIP entspricht der "ADS-Aktienkurs" dem durchschnittlichen Schlusskurs eines ADS von Spark an der New York Stock Exchange (NYSE American) für den Zeitraum von fünf Handelstagen vor dem Datum der Zuteilung. Optionen, die im Rahmen des LTIP gewährt werden, werden – eine weiter bestehende Zugehörigkeit zum Unternehmen vorausgesetzt –, wie folgt unverfallbar: (i) 25 % der Gesamtzahl der einem Begünstigten gewährten Optionen

werden zwölf Monate nach dem Zuteilungsdatum einer solchen Option unverfallbar und (ii) weitere 6,25 % dieser Optionen werden am Ende jedes weiteren Dreimonatszeitraums für einen Zeitraum bis zum Ende des 48. Monats seit dem Tag der jeweiligen Gewährung der Optionen unverfallbar. Der Verwaltungsrat hat für das Jahr 2020 die Ausgabe von virtuellen Optionen für bis zu 3 Millionen ADSs genehmigt, einschließlich bis zu 1 Million Optionen zum Ausübungspreis „Null“.

In Verbindung mit der Verabschiedung des LTIP gewährte der Verwaltungsrat am 21. Januar 2020 Eric Eichmann, dem Chief Executive Officer des Unternehmens, folgende Optionen im Rahmen des LTIP: (i) 833.000 Optionen mit einem Ausübungspreis von USD 4,88 pro Option und (ii) 449.000 Optionen mit einem Ausübungspreis von Null (mit der Verabschiedung des LTIP wurden zugleich auch die Bedingungen des Dienstvertrags von Herrn Eichmann als geschäftsführender Direktor (Executive Director) mit der Gesellschaft erfüllt, wonach die Gesellschaft bis zum 31. Januar 2020 einen virtuellen Aktienoptionsplan einführen musste; anderenfalls wäre die Gesellschaft verpflichtet gewesen, Herrn Eichmann einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von USD 1,5 Mio. in bar zu zahlen). Der Verwaltungsrat gewährte der geschäftsführenden Direktorin Frau Gitte Bendzulla (Chief Operating Officer und Chief Legal Officer) 90.000 Optionen mit einem Ausübungspreis von USD 4,88 pro Option und 29.000 Optionen mit einem Ausübungspreis von Null. Weiterhin hat der Verwaltungsrat dem geschäftsführenden Direktor Bert Althaus (Chief Financial Officer) 135.000 Optionen mit einem Ausübungspreis von USD 4,88 pro Option und 43.000 Optionen mit einem Ausübungspreis von Null gewährt. Frau Bendzulla wurden im November 2020 insgesamt 42.000 Optionen mit einem Ausübungspreis von USD 4,33 pro Option und 13.000 Optionen mit einem Ausübungspreis von Null im Zusammenhang mit ihrer Ernennung durch den Verwaltungsrat zum Chief Operating Officer des Unternehmens gewährt.

Sonstige Leistungen: Die Führungskräfte sind berechtigt, an allen Sozialleistungsplänen teilzunehmen, wie z. B. Kranken-, Zahn-, Gruppenlebens-, Invaliditäts- und Unfalltod- und Invalidenversicherung.

Bericht des Nominierungs-, Governance- und Vergütungsausschusses

Der Ausschuss hat das CD&A geprüft und mit der Geschäftsführung der Gesellschaft besprochen. Auf der Grundlage dieser Überprüfung und der oben dargestellten

Erwägungen hat der Ausschuss dem Verwaltungsrat empfohlen, die CD&A in das Proxy Statement der Gesellschaft aufzunehmen.

Hochachtungsvoll,

Der Nominierungs-, Governance- und Vergütungsausschuss

Brad Goldberg (Vorsitzender)

David Khalil

Cheryl Michel Law

Zusammenfassende Vergütungstabelle

Die folgende Tabelle enthält zusammenfassende Informationen über die Gesamtvergütung für geleistete Dienste in allen Funktionen, die die Führungskräfte im Geschäftsjahr 2020 und 2019 erhalten haben; alle Beträge sind in US-Dollar angegeben:

Name	Jahr	Gehalt	Bonus	Options- zuteilung ⁽¹⁾	Bar Incentive Plan Vergütung	Restliche Vergütungs- komponenten	Gesamt
Eric Eichmann	2020	\$ 625.000	\$ 300.000	\$ 5.444.970	\$ 2.950.237	\$ 43.471	\$9.363.678
Chief Executive Officer	2019	\$ 75.342	\$ 36.164	\$ -	\$ -	\$ 5.553	\$ 117.059
Gitte Bendzulla⁽²⁾	2020	\$ 232.247	\$ 68.532	\$ 620.990	\$ 258.179	\$ 17.586	\$1.197.534
Chief Operating Officer and Chief Legal Officer	2019	\$ 179.120	\$ 11.195	\$ -	\$ -	\$ 7.911	\$ 198.226
Bert Althaus	2020	\$ 256.995	\$ 85.665	\$ 694.310	\$ 375.062	\$ 16.337	\$1.428.369
Chief Financial Officer	2019	\$ 73.467	\$ 27.988	\$ -	\$ -	\$ 4.556	\$ 106.011

(1) Die in der Spalte „Optionszuteilung“ ausgewiesenen Beträge stellen den beizulegenden Zeitwert am Tag der Gewährung der Aktienoptionen dar, die den namentlich genannten Führungskräften in den Geschäftsjahren zum 31. Dezember 2020 und 2019 gemäß ASC 718 gewährt wurden. Die Annahmen, die bei der Berechnung des beizulegenden Zeitwerts der in der Spalte Optionszuteilung ausgewiesenen Aktienoptionen am Tag der Gewährung verwendet wurden, sind in Anmerkung 12 des geprüften Konzernabschlusses in unserem Formular 10-K aufgeführt. Bitte beachten Sie, dass die in dieser Spalte ausgewiesenen Beträge die buchhalterischen Kosten für diese Aktienoptionen widerspiegeln und nicht dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert entsprechen, den die genannten Vorstandsmitglieder aus den Optionen erhalten können.

(2) Ernennung zur geschäftsführenden Direktorin im Juli 2019.

Tabelle der ausstehenden Aktienzuteilungen zum Ende des Geschäftsjahres 2020

Optionszuteilungen

Name	Zuteilungstag	Unverfallbarkeitsdatum	Optionen		Optionsausübungspreis (\$)	Optionen	Verfallsdatum der Optionen
			Anzahl der Wertpapiere, die nicht ausgeübten Optionen zugrunde liegen; ausübbar (#)	Anzahl der Wertpapiere, die nicht ausgeübten Optionen zugrunde liegen; nicht ausübbar (#)		Ausübungspreis Null	
Eric Eichmann Chief Executive Officer	1/21/20	1/31/20	-	833.000	4,88	449.000	2/28/27
Gitte Bendzulla Chief Operating Officer	1/21/20	1/31/20	-	90.000	4,88	29.000	2/28/27
and Chief Legal Officer	11/30/20	11/30/20	-	42.000	4,33	13.000	12/31/27
Bert Althaus Chief Financial Officer	1/21/20	1/31/20	-	135.000	4,88	43.000	2/28/27

Informationen zu aktienbasierten Vergütungsplänen

Die folgende Tabelle enthält bestimmte Informationen über mit einer Aktienaussgabe unterlegten Finanzinstrumenten im Rahmen der aktienbasierten Vergütungspläne zum Stand 31. Dezember 2020:

Plan Kategorie	Anzahl der Wertpapiere, die bei der Ausübung von ausstehenden Optionen, Optionsscheinen und Rechten auszugeben sind	Gewichteter durchschnittlicher Ausübungspreis der ausstehenden Optionen, Optionsscheine und Rechte	Anzahl der verbleibenden Wertpapiere, die für eine zukünftige Ausgabe im Rahmen von Aktienvergütungsplänen zur Verfügung stehen (ohne die in Spalte (a) genannten Wertpapiere)
	(a)	(b)	(c)

Von den Wertpapierinhabern genehmigte Aktienbeteiligungsläne	2.224.000 \$	4,75	776.000
Von den Wertpapierinhabern nicht genehmigte Aktienbeteiligungsläne	-	-	-
Gesamt	2.224.000 \$	-	776.000

Arbeitsverträge (Dienstvereinbarungen)

Eric Eichmann. Am 19. November 2019 schloss die 100%ige Tochtergesellschaft Spark Networks, Inc. einen Arbeitsvertrag mit Herrn Eichmann (der "Eichmann-Arbeitsvertrag") in Bezug auf seine Beschäftigung als Chief Executive Officer der Spark Networks, Inc. Der Eichmann-Arbeitsvertrag sieht ein jährliches Grundgehalt von USD 525.000 und einen jährlichen Zielbonus von nicht weniger als USD 300.000 vor. Gemäß dem Eichmann-Arbeitsvertrag hat Herr Eichmann, wenn sein Arbeitsverhältnis von Spark Networks, Inc. ohne Grund oder von Herrn Eichmann aus berechtigtem Grund gekündigt wird, (i) bei einer solchen Kündigung innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Vertrags Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von 18 Monaten seines Jahresgrundgehalts und seines Jahresbonusbetrags für diesen Zeitraum (zuzüglich eines Betrags in Höhe des dann aktuellen Jahresgrundgehalts und Jahresbonus von Herrn Eichmann gemäß dem Dienstvertrag als geschäftsführender Direktor der Spark Networks SE, wie weiter unten beschrieben), die in Form einer Gehaltsfortzahlung gezahlt wird, sowie die Erstattung der COBRA-Prämien für 18 Monate; und (ii) wenn eine solche Beendigung mehr als 18 Monate nach dem Datum seines Arbeitsvertrags erfolgt, hat Herr Eichmann Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von zwölf Monaten seines jährlichen Grundgehalts und seines jährlichen Bonusbetrags für diesen Zeitraum (zuzüglich eines Betrags in Höhe des dann aktuellen jährlichen Grundgehalts und Jahresbonus von Herrn Eichmann gemäß dem Dienstvertrag als geschäftsführender Direktor der Spark Networks SE) sowie auf die Erstattung der COBRA-Prämienzahlungen für zwölf Monate. Der Anspruch von Herrn Eichmann auf die vorgenannte Abfindung ist an die Bedingung geknüpft, dass Herr Eichmann zuvor eine Aufhebungsvereinbarung in einer für den Verwaltungsrat

akzeptablen Form unterzeichnet. Spark Networks, Inc. erstattet Herrn Eichmann die im Zusammenhang mit Reisen zwischen Berlin, Deutschland, und New York, New York, entstandenen gewöhnlichen Reisekosten sowie die Einkommenssteuerverbindlichkeiten in dem Umfang, in dem diese Verbindlichkeiten den Betrag um USD 25.000 übersteigen und zu dessen Zahlung er ansonsten verpflichtet gewesen wäre, wenn er nur in den Vereinigten Staaten einkommenssteuerpflichtig gewesen wäre.

Ebenfalls am 19. November 2019 schloss die Spark Networks SE einen Dienstvertrag für die Tätigkeit als geschäftsführender Direktor (*Executive Director*) mit Herrn Eichmann ab (der "Eichmann-Dienstvertrag") gemäß dem Herr Eichmann ein jährliches Grundgehalt von USD 100.000 erhält (zusätzlich zu seinem Gehalt gemäß seinem Arbeitsvertrag mit Spark Networks, Inc.). Die Laufzeit des Eichmann-Dienstvertrags beträgt vier Jahre und sechs Monate.

Gitte Bendzulla. Zwischen Frau Bendzulla und Spark Networks SE besteht ein Arbeitsvertrag, der eine jährliche feste Vergütung (Grundgehalt) und eine jährliche Leistungsprämie (Jahresbonus) in Höhe von 30 % des jährlichen Brutto-Grundgehalts vorsieht. Die entsprechenden Ziele werden jährlich vom Verwaltungsrat nach Rücksprache mit Frau Bendzulla festgelegt. Die endgültige Höhe des Bonus wird jährlich vom Verwaltungsrat auf der Grundlage der Erreichung der festgelegten Ziele zum gleichen Zeitpunkt festgelegt, an dem der Jahresabschluss von Spark Networks von den Wirtschaftsprüfern von Spark Networks genehmigt wird. Der Jahresbonus, falls vorhanden, ist am Ende des Monats nach der Feststellung des Jahresabschlusses fällig und zahlbar. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sieht die Vereinbarung vor, dass Frau Bendzulla ein Jahr lang nicht mit Spark Networks SE konkurrieren darf, vorausgesetzt, Spark Networks SE zahlt Frau Bendzulla während dieses Zeitraums einen Betrag in Höhe von 50 % ihrer zuletzt erhaltenen Gesamtvergütung. Spark Networks ist berechtigt, jederzeit, auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, durch schriftliche Erklärung auf dieses Wettbewerbsverbot mit der Wirkung zu verzichten, dass Frau Bendzulla mit sofortiger Wirkung von den Verpflichtungen befreit ist und Spark Networks mit sofortiger Wirkung ab dem Zeitpunkt der Erklärung von der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung frei ist. Frau Bendzulla hat darüber hinaus Anspruch auf eine Abfindung in Höhe ihres Vergütungsanspruchs für sechs gleiche Teilbeträge ihres (monatlichen) Grundgehalts

zuzüglich des anteiligen Jahresbonus für das jeweilige Jahr bei Zugrundelegung einer Zielerreichung von 100 %. Die Abfindung ist zusammen mit der letzten regulären Gehaltszahlung fällig und zahlbar. Jegliche Unverfallbarkeit von VSOP oder Aktienoptionen, die Frau Bendzulla gewährt wurden und die innerhalb der nächsten drei Monate nach dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung fällig werden, sind ebenfalls unverfallbar. Zusätzlich zu den festen und variablen Vergütungsbestandteilen hat Frau Bendzulla gemäß den Vertragsbedingungen Anspruch auf zusätzliche Leistungen und die Erstattung notwendiger und angemessener Auslagen. Das derzeitige Grundgehalt von Frau Bendzulla beträgt EUR 240.000 und ihr jährlicher Bonuszielbetrag beträgt EUR 72.000.

Bert Althaus. Wie oben dargestellt, haben die Gesellschaft und Herr Althaus am 3. März 2021 eine Aufhebungsvereinbarung geschlossen, gemäß der Herr Althaus seine Position als geschäftsführender Direktor mit Wirkung zum 31. März 2021 niedergelegt hat, jedoch bis zum 30. September 2021 als CFO bei der Gesellschaft beschäftigt bleibt, um einen Übergang seiner Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu ermöglichen. Darüber hinaus erhält Herr Althaus gemäß der Aufhebungsvereinbarung (i) sein vertragliches Brutto-Festgehalt bis zum 30. September 2021, das EUR 18.750 pro Monat beträgt, (ii) einen Bonus in Höhe von EUR 75.000 für das Jahr 2020 und (iii) eine Abfindung in Höhe von EUR 156.250. Die Aufhebungsvereinbarung sieht außerdem vor, dass virtuelle Aktienoptionen, die Herrn Althaus im Rahmen des Long-Term Incentive Plan 2020 von der Gesellschaft gewährt wurden, bis zum 31. Juli 2021 unverfallbar bleiben und Herr Althaus berechtigt ist, alle zum 31. Juli 2021 unverfallbaren, aber noch nicht ausgeübten virtuellen Aktienoptionen zu behalten.

David Clark. Herr Clark hat einen Arbeitsvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen, der ein jährliches Grundgehalt in Höhe von US-Dollar 400.000,00 und einen jährlichen Bonus mit einem Zielbetrag von nicht weniger als 50 % seines jährlichen Grundgehalts vorsieht, der auf der Erreichung individueller und vom Verwaltungsrat festzulegender Leistungsziele des Unternehmens basiert. Für den Fall, dass Spark Networks das Arbeitsverhältnis von Herrn Clark kündigt (mit Ausnahme von Kündigungen aus wichtigem Grund, durch Tod oder Arbeitsunfähigkeit), hat Herr Clark Anspruch auf eine Abfindung in Höhe eines Betrags seines dann aktuellen Jahresgrundgehalts, zahlbar in Form einer Gehaltsfortzahlung („Abfindung“), und von seinen nicht unverfallbaren Optionen werden so viele Optionen unverfallbar, wie sie am nächsten

Unverfallbarkeitsdatum (wie in den Bedingungen des LTIP definiert) nach dem effektiven Kündigungsdatum unverfallbar geworden wären, wenn Herr Clark zu diesem Unverfallbarkeitsdatum noch bei der Gesellschaft beschäftigt geblieben wäre. Diese Abfindung wird um den Betrag aller Vergütungsleistungen gekürzt, die Herr Clark aufgrund seiner Anstellung oder selbständigen Tätigkeit während des Abfindungszeitraums gezahlt werden, und Herr Clark muss die Gesellschaft über alle derartigen Vergütungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Der Anspruch von Herr Clark auf eine Abfindung setzt voraus, dass er zuvor eine Freistellungsvereinbarung in einer für den Verwaltungsrat angemessenen Form unterzeichnet hat.

Abfindungszahlungen bei Beendigung oder Change-of-Control

Eric Eichmann. Wie oben beschrieben sieht der Eichmann-Arbeitsvertrag vor, dass, wenn das Anstellungsverhältnis von Herrn Eichmann mit Spark Networks, Inc. ohne Grund oder von Herrn Eichmann aus berechtigtem Grund gekündigt wird, und (i) wenn eine solche Kündigung innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Arbeitsvertrags erfolgt, Herr Eichmann Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von 18 Monaten seines Jahresgrundgehalts und seines Jahresbonusbetrags für diesen Zeitraum hat (zuzüglich eines Betrags in Höhe des dann aktuellen Jahresgrundgehalts und Jahresbonus von Herrn Eichmann gemäß dem Dienstvertrag mit der Spark Networks SE, wie weiter unten beschrieben), die in Form einer Gehaltsfortzahlung gewährt wird, sowie die Erstattung der COBRA-Prämien für 18 Monate; und (ii) wenn eine solche Beendigung mehr als 18 Monate nach dem Datum seines Arbeitsvertrags erfolgt, hat Herr Eichmann Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von zwölf Monaten seines Jahresgrundgehalts und seines Jahresbonusbetrags für diesen Zeitraum (zuzüglich eines Betrags in Höhe des dann aktuellen Jahresgrundgehalts und Jahresbonus von Herrn Eichmann gemäß dem Dienstvertrag als geschäftsführender Direktor) sowie auf die Erstattung der COBRA-Versicherungsprämien für zwölf Monate. Der Anspruch von Herrn Eichmann auf die vorgenannte Abfindung ist an die Bedingung geknüpft, dass Herr Eichmann zuvor eine Aufhebungsvereinbarung in einer für den Verwaltungsrat akzeptablen Form unterzeichnet hat.

Gitte Bendzulla. Im Falle einer Beendigung des Dienstverhältnisses durch Spark Networks SE hat Frau Bendzulla ferner Anspruch auf eine Abfindung in Höhe ihres Vergütungsanspruchs von insgesamt sechs gleichen Teilbeträgen ihres monatlichen

Grundgehalts, zuzüglich des anteiligen variablen Jahresbonus bei einer Zielerreichung von 100 %. Die Abfindung ist zusammen mit der letzten regulären Gehaltszahlung fällig und zahlbar. Jegliche Unverfallbarkeit von VSOP oder Aktienoptionen, die Frau Bendzulla gewährt wurden und die innerhalb der nächsten drei Monate nach dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung fällig werden, werden weiterhin unverfallbar. Im Falle der Geltendmachung des im Arbeitsvertrag von Frau Bendzulla enthaltenen Wettbewerbsverbots erhält Frau Bendzulla eine Entschädigung in Höhe von 50 % der von ihr bezogenen Grundvergütung für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Vergütung der Non-Executive Directors

Jeder nicht geschäftsführende Direktor, der in den folgenden Funktionen tätig war, erhielt Zahlungen wie unten beschrieben:

- Vorsitzender des Verwaltungsrats, USD 45.688;
- Vorsitzender des Prüfungsausschusses, USD 22.844;
- Mitglieder des Prüfungsausschusses, USD 14.278;
- Vorsitzender des Nominating, Governance and Compensation Committee, USD 20.560; und
- Mitglieder des Nominierungs-, Governance- und Vergütungsausschusses, USD 11.422.

Den nicht geschäftsführenden Direktoren wurden auch angemessene Auslagen erstattet, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied entstanden sind, einschließlich Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats.

In der folgenden Tabelle sind die Vergütungen aufgeführt, welche die nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder für die im zum 31. Dezember 2020 geendeten Geschäftsjahr erbrachten Leistungen erhalten haben. Abgesehen von den unten beschriebenen Leistungen erhielt keines der Verwaltungsratsmitglieder in dem am 31. Dezember 2020 geendeten Geschäftsjahr ein Honorar oder die Erstattung von Auslagen (mit Ausnahme der üblichen Auslagen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen unseres Verwaltungsrats) oder aktienbasierte oder nicht aktienbasierte Vergütungen.

Name	Vergütung (verdient oder ausbezahlt) (\$)	Optionszuteilungen (\$) ⁽¹⁾	Gesamt (\$)
Axel Hefer	64.468	-	64.468
Bradley J. Goldberg	80.086	-	80.086
Colleen Birdnow Brown	71.874	-	71.874
Chelsea Grayson	44.503	-	44.503
Cheryl Michel Law	61.942	-	61.942
David Khalil	89.219	-	89.219

Die in der Spalte "Optionszuteilungen" ausgewiesenen Beträge stellen den beizulegenden Zeitwert am Tag der Zuteilung der Aktienoptionen dar, die dem Vorstandsmitglied in dem am 31. Dezember 2020 geendeten Geschäftsjahr gewährt wurden, wie er gemäß ASC 718 berechnet wurde. Die Annahmen, die bei der Berechnung des beizulegenden Zeitwerts der in der Spalte „Optionszuteilungen“ ausgewiesenen Aktienoptionen am Tag der Gewährung zugrunde gelegt wurden, sind in Anmerkung 12 des geprüften Konzernabschlusses in unserem Formblatt 10-K für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr dargelegt. Beachten Sie, dass die in dieser Spalte ausgewiesenen Beträge die buchhalterischen Kosten für diese Aktienoptionen widerspiegeln und nicht dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert entsprechen, den die genannten Führungskräfte aus den Optionen erhalten können.

Verflechtung der Mitgliedschaft in Vergütungsausschüssen und Beteiligung von Insidern

Keiner unserer geschäftsführenden Direktoren ist derzeit und war auch im vergangenen Geschäftsjahr nicht Mitglied des Vergütungsausschusses eines anderen Unternehmens, dessen Führungskraft oder Führungskräfte zugleich Mitglied des Verwaltungsrats der Spark Networks SE sind.

Richtlinien für Insiderhandel, Hedging und Verpfändung

Die Verwaltungsratsmitglieder, geschäftsführenden Direktoren und Mitarbeiter sowie Mitglieder ihres Haushalts und unmittelbare Familienangehörige sowie Unternehmen, die von einer der vorgenannten Personen kontrolliert werden, unterliegen der Insiderhandelsrichtlinie von Spark (die „Richtlinie“). Die Richtlinie verbietet den Insiderhandel und bestimmte spekulative Transaktionen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Leerverkäufe, den Kauf von Put- und Call-Optionen (wie z. B. Zero-Cost-Collars und Terminkontrakte) und andere Hedging- oder Derivat-Transaktionen mit Finanzinstrumenten von Spark) und legt eine regelmäßige Sperrfrist fest, in der

Verwaltungsratsmitglieder, geschäftsführende Direktoren und bestimmte Mitarbeiter nicht mit Finanzinstrumenten von Spark Networks SE handeln dürfen. Darüber hinaus legt die Richtlinie Vorabgenehmigungsverfahren fest, die Verwaltungsratsmitglieder und geschäftsführende Direktoren einhalten müssen, bevor sie eine Transaktion mit Finanzinstrumenten der Spark Networks SE durchführen. Die Richtlinie setzt auch Grenzen für die Verpfändung von Finanzinstrumenten der Spark Networks SE als Sicherheit für Kredite oder das Halten solcher Wertpapiere auf einem Margin-Konto.“

Die Say-on-Pay-Abstimmung ist keine Abstimmung über die allgemeine Vergütungspolitik, die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats oder die Vergütungspolitik, insofern sich diese auf das Risikomanagement beziehen.

Da es sich um eine empfehlende Abstimmung handelt, ist die Abstimmung über die Vergütung weder für die Gesellschaft noch für den Verwaltungsrat (das Board of Directors) bindend. Der Verwaltungsrat der Spark Networks SE legt jedoch Wert auf die Meinung der Aktionäre und wird, sofern es ein signifikantes Votum gegen die Vergütung der Führungskräfte, wie sie in dem vorstehend zitierten Abschnitt des Proxy Statement der Gesellschaft offengelegt wird, gibt, die Bedenken der Aktionäre berücksichtigen und prüfen, welche Maßnahmen angemessen sind, um diesen Bedenken zu begegnen.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Aktionäre der Spark Networks SE genehmigen auf empfehlender Basis die Vergütung der Führungskräfte der Spark Networks SE, wie sie gemäß Punkt 402 der Regulation S-K in dem unter diesem Tagesordnungspunkt 8 zitierten Abschnitt „Executive Officer and Director Compensation“ im endgültigen Proxy Statement der Gesellschaft für die Hauptversammlung 2021 offengelegt wird.

9. Empfehlende Abstimmung über die Häufigkeit zukünftiger empfehlender Abstimmungen über die Vergütung der Führungskräfte

In Übereinstimmung mit Abschnitt 14A des Exchange Acts werden die Aktionäre in einer nicht bindenden, empfehlenden Abstimmung über die Häufigkeit zukünftiger Say-on-Pay-Abstimmungen beschließen. Konkret können die Aktionäre darüber abstimmen, ob alle ein, zwei oder drei Jahre eine empfehlende Abstimmung über die

Vergütung der Führungskräfte stattfinden soll. Alternativ dazu können Aktionäre angeben, dass Sie sich der Stimme enthalten.

Der Verwaltungsrat hat die bevorzugte Häufigkeit von empfehlenden Abstimmungen über die Vergütung geprüft. Nach Abwägung der Vorteile und Konsequenzen der verfügbaren Optionen ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass eine empfehlende Abstimmung über die Vergütung jährlich stattfinden soll.

Obwohl die Abstimmung für den Verwaltungsrat nicht bindend ist, wird der Verwaltungsrat das Abstimmungsergebnis bei seiner Entscheidung über die Häufigkeit zukünftiger Say-on-Pay-Abstimmungen prüfen und sorgfältig berücksichtigen. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er sich auch von derjenigen Alternative über die Häufigkeit einer Abstimmung leiten lassen wird, die die meisten Stimmen erhalten hat, selbst wenn diese Alternative nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Der Verwaltungsrat empfiehlt und schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die empfehlende Abstimmung zur Genehmigung der Vergütung der geschäftsführenden Direktoren (Führungskräfte) soll künftig jährlich erfolgen.

10. Beschlussfassung über das Vergütungssystem für die geschäftsführenden Direktoren

Gemäß Art. 52 Satz 2 SE-VO in Verbindung mit § 120a Abs. 1 AktG (in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung nach dem Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019) soll die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft das System zur Vergütung der geschäftsführenden Direktoren immer dann durch Beschluss billigen, wenn es eine wesentliche Änderung erfährt, mindestens aber alle vier Jahre. § 26j Abs. 1 Satz 1 EGAktG sieht vor, dass der erste Beschluss nach § 120a Abs. 1 AktG in der ersten ordentlichen Hauptversammlung nach dem 31. Dezember 2020 zu fassen ist.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 40 Abs. 7 SEAG in Verbindung mit § 87a Abs. 1 AktG und auf der Grundlage der Empfehlungen seines Nominierungs-, Governance- und Vergütungsausschusses hat der Verwaltungsrat der Spark Networks SE ein System zur Vergütung der geschäftsführenden Direktoren, wie es im Anhang zu diesem Tagesordnungspunkt 10 beschrieben ist, beschlossen und legt es

hiermit der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor. Die Aktionäre sollen auf der Hauptversammlung um Zustimmung gebeten werden.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Vergütungssystem für die geschäftsführenden Direktoren der Spark Networks SE, wie es im Anhang zu diesem Tagesordnungspunkt 10 beschrieben ist, wird gebilligt.

Anhang zu Tagesordnungspunkt 10 – Beschreibung des Vergütungssystems für die geschäftsführenden Direktoren

1. Grundzüge und Ziele des Vergütungssystems

Das Vergütungssystem für die geschäftsführenden Direktoren der Spark Networks SE ist auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung sowie eine Steigerung des Unternehmenswerts bei gleichzeitiger Gewinnung und Bindung der bestmöglichen Führungskräfte ausgerichtet. Damit trägt das System zur Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung des Unternehmens bei.

Das Vergütungssystem setzt Anreize für eine wertschaffende und nachhaltige Entwicklung des Unternehmens, indem es die Anreize für die Führungskräfte an der Wertschöpfung für die Aktionäre ausrichtet. Die mit einer solchen Entwicklung verbundenen strategischen und operativen Leistungsindikatoren sowie bestimmte Nachhaltigkeitsziele sollen in Form von Zielvorgaben in die variable Vergütung der Geschäftsführer eingebettet werden. Soweit rechtlich möglich, soll die langfristige Vergütung der geschäftsführenden Direktoren durch die Gewährung von Aktienoptionen an strategische Finanzziele der Gesellschaft gekoppelt werden

Zweck des Vergütungssystems ist es, die geschäftsführenden Direktoren entsprechend dem Umfang ihrer Aufgaben und ihrer Verantwortung angemessen zu vergüten, wobei die persönliche Leistung jedes geschäftsführenden Direktors, die wirtschaftliche Lage und der Erfolg des Unternehmens sowie die Üblichkeit der Vergütung berücksichtigt werden. Es soll dazu beitragen, ein wettbewerbsfähiges Vergütungsniveau zu bestimmen und damit einen Anreiz für eine engagierte und erfolgreiche Arbeit zu schaffen.

Das Vergütungssystem für die geschäftsführenden Direktoren schließt die Gewährung von Drittvergütungen, z. B. durch Teilnahme der geschäftsführenden Direktoren an Vergütungsprogrammen der Spark Networks Inc. nicht aus, wenn dies vom

Verwaltungsrat genehmigt wird und mit den Interessen der Spark Networks SE und den vorgenannten Zielen des Vergütungssystems vereinbar ist.

2. *Darstellung des Verfahrens zur Festsetzung, Umsetzung und Überprüfung des Vergütungssystems*

Der Verwaltungsrat, unterstützt durch seinen Nominierungs-, Governance- und Vergütungsausschuss, legt das Vergütungssystem gemäß § 40 Abs. 7 SEAG i. V. m. § 87a Abs. 1 AktG fest. Dazu entwickelt der Nominierungs-, Governance- und Vergütungsausschuss die Struktur und die einzelnen Komponenten des Vergütungssystems und berichtet dem Verwaltungsrat darüber zur Vorbereitung seiner Beratung und Beschlussfassung. Das Modell des Vergütungssystems der Gesellschaft orientiert sich an Best Practices nach deutschem Recht und auch an börsennotierten Unternehmen in den USA. Sowohl der Nominierungs-, Governance- und Vergütungsausschuss als auch der Verwaltungsrat dürfen externe Vergütungsexperten hinzuziehen, die unabhängig sein müssen. Externe Rechtsberater können ebenfalls hinzugezogen werden.

Die Hauptversammlung beschließt über das Vergütungssystem bei jeder wesentlichen Änderung des Systems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Hat die Hauptversammlung das Vergütungssystem nicht gebilligt, ist spätestens in der folgenden Hauptversammlung ein überarbeitetes Vergütungssystem zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Rahmen der Weiterentwicklung des derzeitigen Systems zur Vergütung der geschäftsführenden Direktoren der Spark Networks SE hat der Verwaltungsrat mit Unterstützung des Nominierungs-, Governance- und Vergütungsausschusses eine Überprüfung vorgenommen, ob die bestehende Vergütungsstruktur noch angemessen ist. Dabei ist der Verwaltungsrat zu dem Ergebnis gekommen, dass die bestehende Vergütungsstruktur weiterhin angemessen und funktionsfähig ist und nur geringfügige Anpassungen im Hinblick auf die neuen gesetzlichen Anforderungen vorzunehmen sind.

Die Beurteilung der Üblichkeit beinhaltete keinen vertikalen Vergütungsvergleich, bei dem die Vergütung und die Beschäftigungsbedingungen der Mitarbeiter innerhalb des Unternehmens berücksichtigt wurden. Das Verhältnis der Vergütung der geschäftsführenden Direktoren zur Vergütung der leitenden Angestellten oder zur Vergütung der Belegschaft insgesamt bzw. deren Entwicklung im Zeitablauf wurde nicht berücksichtigt. Der Verwaltungsrat hält einen solchen Vergleich nicht für

geeignet oder erforderlich, um die Angemessenheit der Vergütung der geschäftsführenden Direktoren zu gewährleisten.

Der Verwaltungsrat legt nach Maßgabe des geltenden Vergütungssystems die konkrete Gesamtzielvergütung und für das kommende Geschäftsjahr die Leistungskriterien für die im Vergütungssystem vorgesehenen variablen Vergütungsbestandteile für die geschäftsführenden Direktoren fest. Die „Gesamtzielvergütung“ für jeden Geschäftsführenden Direktor ist jeweils die Summe aus fixer und variabler Vergütung.

Bei der Festlegung der Vergütungsparameter achtet der Verwaltungsrat darauf, dass der Anteil der langfristigen variablen Vergütungskomponenten den Anteil der kurzfristigen variablen Vergütungskomponenten übersteigt.

Der Nominierungs-, Governance- und Vergütungsausschuss entwickelt und empfiehlt dem Verwaltungsrat das Gesamtvergütungspaket für den Chief Executive Officer und, mit zusätzlicher Unterstützung des Chief Executive Officers, für jeden der geschäftsführenden Direktoren der Spark Networks SE. Der Chief Executive Officer ist an der Festlegung seiner Vergütung nicht beteiligt. Obwohl objektive Kriterien verwendet werden können, liegt es im endgültigen Ermessen des Nominierungs-, Governance- und Vergütungsausschusses, die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren zu bestimmen.

Bei der Umsetzung und Verwaltung der Vergütungsphilosophie des Unternehmens prüft der Nominierungs-, Governance- und Vergütungsausschuss:

- Marktdaten, um die Wettbewerbsfähigkeit der Vergütungspolitik des Unternehmens zu beurteilen;
- die Leistung des Unternehmens im Vergleich zu den Plänen und Budgets des Unternehmens und berücksichtigt den Grad der Erreichung der Leistungs- und Zielvorgaben;
- die individuelle Leistung jedes geschäftsführenden Direktors.

Das aktuelle System für die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren gilt für alle (Dienst)-Verträge mit geschäftsführenden Direktoren der Spark Networks SE, die nach dem 11. August 2021 neu abgeschlossen, verlängert oder geändert werden.

3. Vergütungskomponenten

Die Vergütung jedes geschäftsführenden Direktors besteht aus einem Grundgehalt, einem jährlichen, leistungsabhängigen Bonus in bar (Cash Incentive), einem aktienbasierten Equity Incentive und den üblichen, breit angelegten Sozialleistungen.

Darüber hinaus kann der Nominierungs-, Governance- und Vergütungsausschuss in Einzelfällen Sonderboni an die geschäftsführenden Direktoren vergeben.

In Übereinstimmung mit der Philosophie des Unternehmens, leistungsorientiert zu vergüten und die Rendite für die Aktionäre zu erhöhen, ist ein erheblicher Teil der Vergütung der geschäftsführenden Direktoren "risikobehaftet", d. h. abhängig von der Erreichung von Leistungszielen und einer insgesamt guten Unternehmensleistung.

Die Mischung aus Grundgehalt, jährlicher Bonusmöglichkeit auf Basis der Zielerreichung und langfristigem aktienbasierten Vergütungsanreiz (in Form einer Wertsteigerung der Aktien, die den Aktienoptionen zugrunde liegen) variiert je nach Positionsstufe des geschäftsführenden Direktors.

a) *Erfolgsunabhängige Festvergütung*

(1) Grundgehalt

Die Grundgehälter der geschäftsführenden Direktoren werden auf der Grundlage ihres Verantwortungsbereichs festgelegt. Die Grundgehälter werden jährlich überprüft, und etwaige Erhöhungen entsprechen dem Umfang der Gehaltserhöhung des Gesamtunternehmens, sofern eine solche erfolgt. Das Grundgehalt wird in zwölf gleichen monatlichen Raten ausgezahlt.

(2) Nebenleistungen

Darüber hinaus können den geschäftsführenden Direktoren Sach- und Nebenleistungen gewährt werden, wie z. B. Beiträge zu Versicherungsprämien, der Abschluss einer D&O-Versicherung und die Übernahme bestimmter Honorare für Rechts- und Steuerberatung sowie Wohnkosten.

b) *Erfolgsabhängiger (bar) Jahresbonus (Short-Term Incentive)*

Die geschäftsführenden Direktoren haben die Möglichkeit, eine jährliche Barvergütung als Bonus zu erhalten. Ein solcher jährlicher Bonus hängt von der Erreichung bestimmter Unternehmens- und/oder persönlicher Ziele für das vorangegangene Geschäftsjahr ab.

Das Ziel der Bonuszahlungen an die geschäftsführenden Direktoren ist es, die Führungskräfte in Abhängigkeit von der Erreichung bestimmter finanzieller und operativer Ziele zu vergüten, die, wenn sie erreicht werden, zugleich zu einem größeren und nachhaltigen Wert für die Aktionäre führen.

Der Verwaltungsrat legt diese finanziellen und operativen Ziele auf jährlicher Basis fest.

Innerhalb dieses Rahmens kann der Verwaltungsrat auch ESG-bezogene Ziele (*Environmental, Social, Governance*) als Zielgrößen einführen, wie z. B. Mitarbeiterzufriedenheit, Mitarbeiterfluktuation und Ratings in Bezug auf bestimmte Compliance-Rahmenwerke wie des National Institute of Standards and Technology (NIST).

Da sich die Gegebenheiten des Unternehmens von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr ändern, können auch die jeweils zu vereinbarenden Zielgrößen variieren. Bei der Auswahl der Zielgrößen hat der Verwaltungsrat stets im Blick, was der Strategie und der langfristigen Entwicklung des Unternehmens dient. Auf diese Weise setzen die Zielboni Anreize, das operative Geschäft an der übergeordneten Unternehmensstrategie auszurichten und tragen so dazu bei, die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung des Unternehmens zu fördern.

Sind die Zielgrößen für ein Geschäftsjahr einmal festgelegt, dürfen sie nicht mehr rückwirkend geändert werden. In der Verwaltungsratssitzung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr beschließt, stellt der Verwaltungsrat fest, inwieweit ein geschäftsführender Direktor seine Ziele in Bezug auf die Zielboni tatsächlich erreicht hat. Die relevante Grundlage für finanzielle Ziele sind die Abschlüsse der Gesellschaft, während in Bezug auf nicht-finanzielle Ziele (z. B. neue Verträge oder Compliance-Status) entsprechende Informationen von der Gesellschaft bereitgestellt werden.

Die kurzfristige variable Vergütung wird in bar ausgezahlt, nachdem der Verwaltungsrat festgestellt hat, inwieweit die Ziele für das abgelaufene Geschäftsjahr tatsächlich erreicht worden sind.

c) *Aktienbasierte variable erfolgsabhängige Vergütung (Long-Term Incentive)*

Die geschäftsführenden Direktoren der Spark Networks SE sollen ermutigt werden, sich langfristig für das Unternehmen zu engagieren und nachhaltiges Wachstum und Wertschöpfung zu fördern. Aus diesem Grund ist ein wesentlicher Teil ihrer Gesamtvergütung an die langfristige Entwicklung des Börsenkurses der Gesellschaft gekoppelt. Am 21. Januar 2020 hat der Verwaltungsrat den Long-Term Incentive Plan (der „LTIP“) für die geschäftsführenden Direktoren und Mitarbeiter beschlossen.

Der LTIP sieht die Gewährung von virtuellen Aktienoptionen vor. Jede Option stellt das Recht dar, bei Ausübung einen bestimmten Betrag in bar zu erhalten, der auf dem relevanten ADS-Aktienkurs (wie unten definiert) der Option abzüglich des Ausübungspreises dieser Option festgelegt wird; vorausgesetzt jedoch, dass das Unternehmen auch nach eigenem Ermessen entscheiden kann, Optionen in ADS oder Stammaktien von Spark Networks SE anstelle in bar zu begleichen.

Der LTIP sieht vor, dass der Ausübungspreis auf jeden vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag, einschließlich Null, festgelegt werden kann. Gemäß dem LTIP entspricht der „ADS-Aktienkurs“ dem durchschnittlichen Schlusskurs eines ADS der Spark Networks SE an der New York Stock Exchange (NYSE American) für den Zeitraum von fünf Handelstagen vor diesem Datum der Gewährung.

Optionen, die im Rahmen des LTIP gewährt werden, werden, vorbehaltlich der fortgesetzten Tätigkeit des Mitarbeiters für Spark, wie folgt unverfallbar: (i) 25 % der Gesamtzahl der einem Begünstigten gewährten Optionen werden 12 Monate nach dem Zuteilungsdatum dieser Option unverfallbar und (ii) weitere 6,25 % dieser Optionen werden am Ende jedes weiteren Dreimonatszeitraums eines Zeitraums bis zum Ende des 48. Monats nach dem entsprechenden Zuteilungsdatum unverfallbar.

d) Sonstige Leistungen

Die geschäftsführenden Direktoren sind berechtigt, an allen Sozialleistungsplänen teilzunehmen, wie z. B. Kranken-, Zahn-, Gruppenlebens-, Invaliditäts- und Unfalltod- und Invalidenversicherung.

4. Maximalvergütung für die geschäftsführenden Direktoren

Gemäß § 40 Abs. 7 SEAG in Verbindung mit § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG hat der Verwaltungsrat eine Höchstvergütung für die geschäftsführenden Direktoren festgelegt. Diese Maximalvergütung kann je nach Funktion der geschäftsführenden Direktoren variieren.

Für Dienstverträge, die nach dem 11. August 2021 mit geschäftsführenden Direktoren abgeschlossen, verlängert oder geändert werden, hat der Verwaltungsrat die maximale jährliche Vergütung wie folgt festgelegt:

- Für den Chief Executive Officer USD 26 Mio. (Grundgehalt maximal USD 3 Mio., Bonus maximal USD 1,5 Mio. und aktienbasiert maximal USD 21.5 Mio.);
- für den Chief Financial Officer USD 8 Mio. (Grundgehalt maximal USD 2 Mio., Bonus maximal USD 1 Mio. und aktienbasiert maximal USD 5 Mio.); und
- für den Chief Operating Officer und Chief Legal Officer USD 4,3 Mio. (Grundgehalt maximal USD 1,1 Mio., Bonus maximal USD 0,5 Mio. und aktienbasiert maximal USD 2,7 Mio.).

Diese Maximalvergütung umfasst alle fixen und variablen Vergütungsbestandteile. Die Maximalvergütung ist die Obergrenze der Vergütung und damit der tatsächliche maximale Zufluss für das jeweilige Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der Festvergütung, der variablen kurzfristigen Anreizkomponente sowie der langfristigen variablen Vergütung auf Basis des LTIP. Darüber hinaus beinhaltet die Maximalvergütung unter anderem auch mögliche zusätzliche Sonderboni, die der Nominierungs-, Governance- und Vergütungsausschuss den geschäftsführenden Direktoren im Einzelfall gewährt.

Die Maximalvergütung stellt somit das Maximum aller für den jeweiligen Geschäftsführenden Direktor gezahlten Vergütungskomponenten dar.

Der Verwaltungsrat weist darauf hin, dass es sich bei diesen Beträgen nicht um die vom Verwaltungsrat als angemessen erachtete Zielgesamtvergütung handelt, sondern lediglich um eine absolute Obergrenze, die der jeweilige geschäftsführende Direktor bei optimaler Zielerreichung und einem deutlichen Kursanstieg des ADS-Aktienkurses bestenfalls erreichen könnte.

5. Relativer Anteil der Vergütungsbestandteile

Da die konkrete Höhe der einzelnen Vergütungsbestandteile für jeden geschäftsführenden Direktor unterschiedlich ist und da die individuellen Ziele in Bezug auf das Short-Term Incentive von einigen geschäftsführenden Direktoren erreicht werden können und von anderen nicht, können die voraussichtlichen Anteile der einzelnen Vergütungsbestandteile nur in Form von Bandbreiten und unter bestimmten Annahmen angegeben werden.

Das Grundgehalt macht vor diesem Hintergrund 7 % bis 19 % der Gesamtzielvergütung eines geschäftsführenden Direktors aus, während die Nebenleistungen etwa 1 % ausmachen. Der Anteil des Short-Term Incentive an der Gesamtzielvergütung liegt zwischen 3 % und 6 %, während der Anteil des Long-Term Incentive zwischen 73 % und 90 % liegt.

6. Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

a) Laufzeiten der Dienstverträge der geschäftsführenden Direktoren

Der Verwaltungsrat orientiert sich bei der Bestellung geschäftsführender Direktoren und hinsichtlich der Laufzeit von Dienstverträgen mit geschäftsführenden Direktoren an den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere an der Höchstlaufzeit von sechs Jahren gemäß Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), und im Wesentlichen an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Bei einer Erstbestellung zum geschäftsführenden Direktor beträgt die Amtszeit in der Regel drei Jahre, wobei in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei der Beförderung eines Mitarbeiters aus der Führungsebene der Spark Networks SE zum geschäftsführenden Direktor) hiervon abgewichen werden kann. Im Falle einer Wiederbestellung beträgt die maximale Laufzeit regelmäßig bis zu fünf Jahre. Die Dienstverträge mit geschäftsführenden Direktoren sehen für den Fall, dass die Bestellung zum geschäftsführenden Direktor durch Abberufung oder Rücktritt vorzeitig endet, die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten vor. Jede Partei hat das Recht, einen Dienstvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

b) Mögliche Zahlungen bei Beendigung und nachvertragliche Wettbewerbsverbote

Die Dienstverträge mit geschäftsführenden Direktoren können Abfindungsregelungen vorsehen. Der jeweilige Zeitraum und die Höhe einer solchen Abfindung können vom Grund der Beendigung und/oder der kündigenden Partei sowie von der zwischen Abschluss und Beendigung des Dienstvertrags verstrichenen Zeit abhängen. Ferner können Dienstverträge vorsehen, dass die Unverfallbarkeit von virtuellen Aktienoptionen (VSOPs) oder Aktienoptionen, die einem geschäftsführenden Direktor

gewährt wurden und die innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung fällig werden, weiterhin gegeben ist. Ferner können Dienstverträge mit geschäftsführenden Direktoren nachvertragliche Wettbewerbsverbote enthalten. Der jeweilige Dienstvertrag regelt die Höhe der Entschädigung und den Zeitraum, für den ein geschäftsführender Direktor im Falle der Geltendmachung eines solchen Wettbewerbsverbots eine solche Entschädigung erhält, z. B. 50 % der Grundvergütung des geschäftsführenden Direktors für einen Zeitraum von sechs Monaten.

7. Vorübergehende Abweichungen vom Vergütungssystem

Der Verwaltungsrat kann gemäß § 40 Abs. 7 SEAG i. V. m. § 87a Abs. 2 Satz 2 AktG vorübergehend von dem Vergütungssystem abweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist. Hierzu gehört beispielsweise eine Anpassung des Vergütungssystems bei einer wesentlichen Änderung der Unternehmensstrategie, um adäquate Anreize zu setzen, oder bei tiefgreifenden Veränderungen der wirtschaftlichen Lage (z. B. durch eine Pandemie oder eine schwere Wirtschaftskrise), d. h. bei Ereignissen, die die ursprünglichen Leistungskriterien und/oder Kennzahlen des Vergütungssystems hinfällig werden lassen, soweit die konkreten Auswirkungen nicht vorhersehbar waren. Allgemeine ungünstige Marktentwicklungen stellen ausdrücklich keinen Ausnahmefall dar und berechtigen die Gesellschaft nicht, vom Vergütungssystem abzuweichen.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht bedarf eine solche Abweichung eines ausdrücklichen Beschlusses des Verwaltungsrats, in dem die Dauer der Abweichung sowie die Abweichung als solche und der Grund dafür (d. h. warum eine Abweichung erforderlich ist) in geeigneter Form beschrieben sind.

Die Bestandteile des Vergütungssystems, von denen in Ausnahmefällen abgewichen werden kann, sind das Verfahren, die Regelungen zur Vergütungsstruktur und -höhe, die einzelnen Vergütungsbestandteile und insbesondere die Leistungskriterien. Der Verwaltungsrat kann sowohl vom Verhältnis der einzelnen Vergütungsbestandteile als auch von deren jeweiligen Bedingungen abweichen und auch die Grundvergütung im Einzelfall vorübergehend anders festlegen, wenn dies dem langfristigen Wohl der Gesellschaft dient. Sie darf jedoch die von der Hauptversammlung festgelegte Höchstvergütung nicht überschreiten.

8. Berücksichtigung der Mitarbeitervergütung und der Beschäftigungsbedingungen bei der Festlegung des Vergütungssystems (§ 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 AktG)

Der Verwaltungsrat überprüft regelmäßig die Angemessenheit der Vergütung der geschäftsführenden Direktoren, wobei ein Vergleich mit der unternehmensinternen Vergütungsstruktur (vertikaler Vergleich) nicht stattfindet. Das Verhältnis der Vergütung der geschäftsführenden Direktoren zur Vergütung der leitenden Angestellten oder zur Vergütung der Belegschaft insgesamt sowie deren Entwicklung im Zeitablauf wurden nicht berücksichtigt. Der Verwaltungsrat hält einen solchen Vergleich nicht für geeignet oder erforderlich, um die Angemessenheit der Vergütung der geschäftsführenden Direktoren zu gewährleisten.

11. Beschlussfassung über das Vergütungssystem für den Verwaltungsrat

Gemäß § 38 Abs. 1 SEAG in Verbindung mit § 113 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG soll die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Mitglieder ihres Verwaltungsrats beschließen. Ein Beschluss, der die Vergütung bestätigt, ist dabei zulässig. § 26j Abs. 1 Satz 1 EGAktG sieht vor, dass der erste Beschluss nach § 120a Abs. 1 AktG in der ersten ordentlichen Hauptversammlung nach dem 31. Dezember 2020 zu fassen ist.

Die aktuelle Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats wurde zuletzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Juli 2020 festgelegt.

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats ist in § 16 der Satzung festgelegt. Die Vergütung besteht ausschließlich aus festen Bestandteilen. Der Wortlaut von § 16 der Satzung und das darauf basierende Vergütungssystem sowie die nach § 38 Abs. 1 SEAG i. V. m. § 113 Abs. 3 Satz 3 und § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG geforderten Angaben sind im Anhang zu diesem Vorschlag Nr. 11 enthalten.

Die Hauptversammlung wird um Zustimmung zum Vergütungssystem für den Verwaltungsrat gebeten.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Verwaltungsrats der Spark Networks SE, wie es in § 16 der Satzung der Gesellschaft festgelegt und im Anhang zu diesem Tagesordnungspunkt 11 beschrieben ist, wird gebilligt.

Anhang zu Tagesordnungspunkt 11 – Beschreibung des Vergütungssystems für den Verwaltungsrat

1. Wortlaut der Satzung

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats ist in § 16 der Satzung festgelegt, der wie folgt lautet:

„(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat eine feste Vergütung. Sie beträgt für jedes Verwaltungsratsmitglied EUR 80.000.“

“(1) The members of the Administrative Board shall receive a fixed remuneration for each full fiscal year of Administrative Board membership. This remuneration amounts to EUR 80,000 for each Administrative Board member.”

Die feste Vergütung erhöht sich für die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Positionen jeweils um den folgenden Betrag:

The fixed remuneration shall be increased by the amounts set out below for serving on the following positions:

(i) EUR 40.000 für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats,

(i) EUR 40,000 for the Chairman of the Administrative Board,

(ii) EUR 20.000 für den stellvertretenden Vorsitzenden,

(ii) EUR 20,000 for the Vice Chairman,

(iii) EUR 18.000 für den Vorsitzenden des Präsidial- und Nominierungsausschusses,

(iii) EUR 18,000 for the Chairman of the Presiding and Nominating Committee,

(iv) EUR 10.000 für sonstige Mitglieder des Präsidial- und Nominierungsausschusses,

(iv) EUR 10,000 for other members of the Presiding and Nominating Committee,

(v) EUR 20.000 für den Vorsitzenden des

(v) EUR 20,000 for the Chairman of the Audit Committee and

Prüfungsausschusses und

(vi) EUR 12,500 for other members of the Audit Committee.

(vi) EUR 12.500 für sonstige Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Bei Wahrnehmung mehrerer der vorstehenden Positionen durch ein Verwaltungsratsmitglied finden die betreffenden Erhöhungen kumulativ Anwendung.

Verwaltungsratsmitglieder, die zugleich geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind, erhalten ausschließlich eine Vergütung für ihre Tätigkeit als geschäftsführender Direktor entsprechend ihrem jeweiligen Dienstvertrag.

If a member of the Administrative Board serves on several of the above positions, the respective increase amounts shall apply cumulatively.

Members of the Administrative Board who are also Managing Directors of the Company shall be compensated exclusively under their respective service agreements for their duties carried out in their capacity as Managing Director.

(2) Die Vergütungen gemäß vorstehendem Absatz 1 sind zahlbar in vier gleichen Raten, jeweils fällig nach Ablauf eines Quartals. Verwaltungsratsmitglieder, die nicht während eines vollen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat angehört haben oder die in Absatz 1 genannten Positionen innehatten, erhalten die jeweilige Vergütung zeitanteilig.

(2) The remunerations pursuant to the foregoing para. (1) are payable in four equal installments, each due after the expiration of a quarter. Administrative Board members who served on the Administrative Board or in the positions mentioned in para. 1 for only part of the financial year shall receive pro rata remuneration in accordance with the duration of their service.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der auf ihre Vergütung

(3) Furthermore, members of the Administrative Board shall be reimbursed for all out-of-pocket expenses and for the

und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

sales tax payable on their out-of-pocket expenses and remuneration.

- (4) Die Gesellschaft kann zugunsten der Verwaltungsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwaltungsratsstätigkeit abdeckt.“
- (4) The Company may take out financial loss liability insurance (D&O insurance) for the benefit of the members of the Administrative Board, under market-standard and appropriate terms and conditions, to cover legal liability arising from their activities on the Administrative Board.”

2. Beitrag der Vergütung zur Förderung der Unternehmensstrategie und der langfristigen Entwicklung

Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Verwaltungsrats orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (zuletzt in der Fassung vom 16. Dezember 2019).

Die Spark Networks SE verfolgt in ihrem unternehmerischen Handeln eine langfristige Perspektive. Im Zuge einer kontinuierlichen Entwicklung soll ein Mehrwert geschaffen werden – für Aktionäre, Mitarbeiter, Kunden und für das Unternehmen selbst.

3. Vergütungsbestandteile

Das Vergütungssystem sieht vor, dass sich die feste Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder in Abhängigkeit von der Ausübung des Amtes im Verwaltungsrat und/oder seinen Ausschüssen erhöht.

Das Vergütungssystem der Verwaltungsratsmitglieder lässt sich wie folgt zusammenfassen:

VERGÜTUNGSKOMPONENTE	BESCHREIBUNG
Festvergütung	<ul style="list-style-type: none">• Vorsitzende: EUR 120.000• Stellv. Vorsitzender: EUR 100.000• Ordentliches Mitglied: EUR 80.000

Ausschussvergütung	Präsidial- und Nominierungsausschuss	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsitzender: EUR 18.000 • Ordentliches Mitglied: EUR 10.000
	Prüfungsausschuss	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsitzender: EUR 20.000 • Ordentliches Mitglied: EUR 12.500
Sonstige		<ul style="list-style-type: none"> • Erstattung aller Auslagen und der auf Auslagen und Vergütung zu zahlenden Umsatzsteuer • Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung)

a) Grundvergütung

Die jährliche Grundvergütung nach dem vorgeschlagenen Vergütungssystem beträgt für jedes ordentliche Mitglied des Verwaltungsrats EUR 80.000, erhöht um EUR 40.000 für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und um EUR 20.000 für den stellvertretenden Vorsitzenden. Derzeit beträgt die jährliche Grundvergütung EUR 80.000 für die ordentlichen Mitglieder, EUR 120.000 für den Vorsitzenden und EUR 100.000 für den stellvertretenden Vorsitzenden.

b) Funktionszuschläge (Vorsitz und Ausschussvergütung)

Zusätzliche Ausschussvergütungen für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Verwaltungsrat sowie den Vorsitz in Ausschüssen und die Mitgliedschaft in Ausschüssen dienen dazu, die Arbeitsintensität und den Zeitaufwand der jeweiligen Tätigkeit zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat hat derzeit zwei Ausschüsse gebildet, den Präsidial- und Nominierungsausschuss sowie den Prüfungsausschuss.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass neben dem Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz im Verwaltungsrat auch die Mitgliedschaft im Präsidial- und Nominierungsausschuss sowie im Prüfungsausschuss mit einem qualitativ und quantitativ deutlich höheren Vorbereitungs- und Arbeitsaufwand verbunden ist, was zu einer höheren Arbeitsintensität führt. Dies gilt umso mehr, wenn eine Person den Vorsitz in einem Ausschuss übernimmt.

Aus diesem Grund hält der Verwaltungsrat entsprechend gestaffelte Funktionszuschläge, wie sie oben dargestellt sind, für angemessen.

c) Keine Doppelvergütung für geschäftsführende Direktoren, die Mitglieder des Verwaltungsrats sind

Mitglieder des Verwaltungsrats, die gleichzeitig geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind, werden ausschließlich im Rahmen ihres jeweiligen Dienstvertrags für ihre Tätigkeit als geschäftsführender Direktor vergütet.

4. Fälligkeit, anteilige Zahlung

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats ist in vier gleichen Raten, jeweils nach Ablauf eines Quartals, zur Zahlung fällig.

Verwaltungsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Gremium oder einem Ausschuss des Verwaltungsrats angehören oder nur während eines Teils des Geschäftsjahres das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder Vorsitzenden eines Ausschusses innehaben, erhalten eine entsprechende anteilige Vergütung.

5. Erstattung von Auslagen

Zusätzlich zu ihrer festen Vergütung erstattet die Gesellschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrats alle angemessenen Auslagen, die ihnen bei der Ausübung ihres Verwaltungsratsmandats entstehen, sowie die auf ihre Vergütung und Auslagen anfallende Umsatzsteuer.

6. D&O-Versicherung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind in angemessener Weise in eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder im Interesse und auf Kosten der Gesellschaft einbezogen.

7. Keine variable Vergütung und keine vergütungsrelevanten Rechtsgeschäfte

Da die Vergütung des Verwaltungsrats in der Satzung geregelt ist, werden mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats keine vergütungsbezogenen Rechtsgeschäfte gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG abgeschlossen. Ferner enthält das Vergütungssystem keine Zusagen für Abfindungen oder Pensions- und Vorruhestandsregelungen.

Da die Vergütung keine variablen Vergütungsbestandteile enthält, ist eine Angabe des relativen Verhältnisses von fixen und variablen Vergütungsbestandteilen im Sinne des

§ 87a Abs. 1 Satz 1 AktG nicht erforderlich. Darüber hinaus können die Angaben nach § 87a Abs. 1 Satz 2, Nr. 4, 6, 7 AktG unterbleiben.

8. Einbeziehung der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 AktG

Die Satzung sieht insoweit keine rechtsverbindliche Bindung vor, da eine solche Bindung der nicht-operativen Funktion des Verwaltungsrats widersprechen und die Entscheidungsfreiheit der Aktionäre bei der Vergütung des Verwaltungsrats unangemessen einschränken würde.

9. Festsetzung, Umsetzung und Überprüfung des Vergütungssystems

Das Vergütungssystem und die konkrete Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung festgelegt, die gemäß § 38 Abs. 1 SEAG i. V. m. § 113 Abs. 3 AktG mindestens alle vier Jahre einen Beschluss über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats fasst. Ein bestätigender Beschluss ist zulässig und bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmen. Kommt ein bestätigender Beschluss nicht zustande, muss spätestens in der nächsten Hauptversammlung ein überarbeitetes Vergütungssystem zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Eine wesentliche Änderung des in der Satzung niedergelegten Vergütungssystems und der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats bedarf eines satzungsändernden Mehrheitsbeschlusses. Der Verwaltungsrat, insbesondere der mit Vergütungsfragen befasste Präsidial- und Nominierungsausschuss, überprüft fortlaufend, ob das von der Hauptversammlung beschlossene Vergütungssystem für die Mitglieder des Verwaltungsrats mit den neuen gesetzlichen Vorgaben, den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und den Erwartungen des Kapitalmarkts vereinbar ist und ob es noch marktüblich ist. Stellt der Verwaltungsrat einen entsprechenden Änderungsbedarf fest, entwickelt er ein angepasstes Vergütungssystem und legt es gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor. Aufgrund der diesbezüglichen Letzt- und Alleinentscheidungskompetenz der Hauptversammlung haben Interessenkonflikte keinen Einfluss auf den Überarbeitungsprozess des Vergütungssystems.

Nach den gesetzlichen Vorgaben haben die Aktionäre ihrerseits die Möglichkeit, das Vergütungssystem und die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie etwaige Änderungsvorschläge zum Gegenstand der Tagesordnung einer

Hauptversammlung gemäß Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG auf die Tagesordnung zu setzen oder entsprechende (Gegen)-Anträge gemäß § 126 AktG zu stellen.

12. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2021 im Umfang von 10 % des Grundkapitals mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre sowie entsprechende Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. Oktober 2017 hat ein genehmigtes Kapital in Höhe von ursprünglich EUR 640.000,00 geschaffen, das vom Verwaltungsrat noch bis zum 31. Oktober 2022 ausgenutzt werden kann, um das Grundkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017/I). Das Genehmigte Kapital 2017/I beträgt nach teilweiser Ausschöpfung noch EUR 593.481,00.

Darüber hinaus hat die Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. Juli 2020 ein genehmigtes Kapital in Höhe von ursprünglich EUR 266.138,00 geschaffen, das der Verwaltungsrat bis zum 28. Juli 2025 einmalig oder mehrmals zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausnutzen kann (Genehmigtes Kapital 2020/I). Das Genehmigte Kapital 2020/I wurde bisher nicht ausgenutzt.

Damit die Gesellschaft weiterhin und in Zukunft in der Lage ist, ihren Finanzbedarf flexibel decken, schnell auf Marktgegebenheiten reagieren und ihre Eigenmittel erhöhen oder Aktien im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung oder im Zusammenhang mit der Gewährung von Aktien an Führungskräfte oder Mitarbeiter im Rahmen des Long-Term Incentive Plans der Gesellschaft bereitzustellen, soll in § 4 Abs. 6 der Satzung ein weiteres genehmigtes Kapital geschaffen werden.

Der Verwaltungsrat schlägt daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2021

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. August 2026 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 471.073,00 (in Worten: vierhunderteinundsiebzigtausend und

dreiundsiebzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 471.073 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021).

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist. Den Aktionären ist grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Das Bezugsrecht kann dabei auch ganz oder teilweise als mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 S. 1 AktG ausgestaltet werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 unterliegt jedoch folgenden Beschränkungen:

- aa) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, wenn die Aktien unter Bezugnahme auf diese Bestimmung zu einem Preis ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bestehenden Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet und die in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Als Börsenpreis gilt auch der Preis eines an der NYSE American LLC notierten American Depositary Shares („ADS“), multipliziert mit der Anzahl der ADSs, die eine Aktie repräsentieren. Auf die Begrenzung von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, (i) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden; (ii) der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Bezugsrechten oder in Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente)

(zusammen „Schuldverschreibungen“) ausgegeben werden, sofern die entsprechenden Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021 in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden; sowie (iii) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021 auf der Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden.

- bb) Der Verwaltungsrat wird ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auszuschließen, wenn die neuen Aktien unter Bezugnahme auf diese Bestimmung im Rahmen von Beteiligungs- oder Vergütungsprogrammen bzw. Beteiligungs- oder Vergütungsinstrumenten an Personen, die in einem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem von ihr abhängigen oder in ihrem (mittelbaren) Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen stehen, oder an geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft und/oder Mitglieder von Geschäftsführungen von abhängigen oder im (mittelbaren) Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen oder an Dritte, die diesen Personen das wirtschaftliche Eigentum und/oder die wirtschaftlichen Früchte aus den Aktien überlassen (insbesondere auch durch Lieferung von ADSs), ausgegeben werden sollen. Die neuen Aktien können an die genannten Personen dabei insbesondere auch zu einem vergünstigten Ausgabebetrag (insbesondere auch zum geringsten Ausgabebetrag im Sinne des § 9 Abs. 1 AktG) und/oder gegen Einbringung von Vergütungs- oder ähnlichen Ansprüchen ausgegeben werden. Die neuen Aktien können ferner auch unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts oder eines nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmens ausgegeben werden, das diese Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie bzw. ADSs, die Aktien repräsentieren, an die vorstehend genannten Personen zu liefern bzw. ihnen anzubieten. Die in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

- cc) Der Verwaltungsrat wird darüber hinaus ermächtigt, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht der Aktionäre auch insoweit auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, bzw. den hieraus im Falle eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft Verpflichteten ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde.
- dd) Der Verwaltungsrat wird ferner ermächtigt, bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen – insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und/oder zum Zwecke des Erwerbs sonstiger Vermögensgegenstände einschließlich Rechten und Forderungen, auch gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften – das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

b) Änderung von § 4 der Satzung

§ 4 der Satzung der Gesellschaft wird um einen neuen Abs. 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(6) *Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. August 2026 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 471.073,00 (in Worten: vierhunderteinundsiebzigtausend und dreiundsiebzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 471.073 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der*

neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.

Den Aktionären ist grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Das Bezugsrecht kann dabei auch ganz oder teilweise als mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 S. 1 AktG ausgestaltet werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 unterliegt jedoch folgenden Beschränkungen:

- a) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, wenn die Aktien unter Bezugnahme auf diese Bestimmung zu einem Preis ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bestehenden Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet und die in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Als Börsenpreis gilt auch der Preis eines an der NYSE American LLC notierten American Depository Shares („ADS“), multipliziert mit der Anzahl der ADSs, die eine Aktie repräsentieren. Auf die Begrenzung von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, (i) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden; (ii) der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Bezugsrechten oder in Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen „Schuldverschreibungen“) ausgegeben werden, sofern die entsprechenden Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021 in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden; sowie (iii) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des*

Genehmigten Kapitals 2021 auf der Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden.

- b) Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auszuschließen, wenn die neuen Aktien unter Bezugnahme auf diese Bestimmung im Rahmen von Beteiligungs- oder Vergütungsprogrammen bzw. Beteiligungs- oder Vergütungsinstrumenten an Personen, die in einem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem von ihr abhängigen oder in ihrem (mittelbaren) Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen stehen, oder an geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft und/oder Mitglieder von Geschäftsführungen von abhängigen oder im (mittelbaren) Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen oder an Dritte, die diesen Personen das wirtschaftliche Eigentum und/oder die wirtschaftlichen Früchte aus den Aktien überlassen (insbesondere auch durch Lieferung von ADSs), ausgegeben werden sollen. Die neuen Aktien können an die genannten Personen dabei insbesondere auch zu einem vergünstigten Ausgabebetrag (insbesondere auch zum geringsten Ausgabebetrag im Sinne des § 9 Abs. 1 AktG) und/oder gegen Einbringung von Vergütungs- oder ähnlichen Ansprüchen ausgegeben werden. Die neuen Aktien können ferner auch unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts oder eines nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmens ausgegeben werden, das diese Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie bzw. ADSs, die Aktien repräsentieren, an die vorstehend genannten Personen zu liefern bzw. ihnen anzubieten. Die in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.*
- c) Der Verwaltungsrat ist darüber hinaus ermächtigt, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht der Aktionäre auch insoweit auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um den*

Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, bzw. den hieraus im Falle eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft Verpflichteten ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde.

- d) *Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen – insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und/oder zum Zwecke des Erwerbs sonstiger Vermögensgegenstände einschließlich Rechten und Forderungen, auch gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften – das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.“*

Anhang zu Tagesordnungspunkt 12 – Bericht des Verwaltungsrats zu den unter Tagesordnungspunkt 12 genannten Ermächtigungen des Verwaltungsrats zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG

Unter Tagesordnungspunkt 12 schlägt der Verwaltungsrat vor, ein neues Genehmigtes Kapital 2021 mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre zu schaffen. Der Verwaltungsrat erstattet hiermit den folgenden Bericht gemäß § 203 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG:

Der Verwaltungsrat erachtet es für sinnvoll, der Gesellschaft weiterhin zu ermöglichen, kurzfristig das Grundkapital auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen, um der Gesellschaft Flexibilität für weiteres Wachstum und etwaige sich ergebende Akquisitionsmöglichkeiten zu verschaffen sowie um über den Long-Term Incentive Plan der Gesellschaft kontinuierlich Anreize für Führungskräfte und Mitarbeiter zu schaffen. Daher soll ein neues Genehmigtes Kapital 2021 beschlossen werden.

Mit dem vorgeschlagenen Genehmigten Kapital 2021 wird der Verwaltungsrat der Spark Networks SE in die Lage versetzt, die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft innerhalb der genannten Grenzen jederzeit den geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und im Interesse der Gesellschaft schnell und flexibel zu handeln. Dazu muss die Gesellschaft – unabhängig von konkreten Ausnutzungsplänen – stets über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügen. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig getroffen werden müssen, ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der ordentlichen Hauptversammlungen abhängig ist und auch keine außerordentliche Hauptversammlung abwarten muss. Mit dem Instrument des genehmigten Kapitals hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen. Gängige Anlässe für die Inanspruchnahme eines genehmigten Kapitals sind die Stärkung der Eigenkapitalbasis und die Finanzierung von Beteiligungserwerben.

Mit der Schaffung des Genehmigten Kapitals 2021 wird der Verwaltungsrat ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. August 2026 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 471.073,00 (in Worten: vierhunderteinundsiebzigtausend und dreiundsiebzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 471.073 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021).

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Gemäß § 203 Abs. 1 S. 1 AktG i. V. m. § 186 Abs. 5 AktG können die neuen Aktien auch von einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. „mittelbares Bezugsrecht“). Dabei soll es dem Verwaltungsrat gestattet sein, das Bezugsrecht auch teilweise als unmittelbares Bezugsrecht und im Übrigen als mittelbares Bezugsrecht auszugestalten. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass der Verwaltungsrat – im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen – in den nachfolgend erläuterten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise ausschließen kann.

Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge

Der Verwaltungsrat soll ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Ein solcher Ausschluss des Bezugsrechts soll ein praktikables Bezugsverhältnis ermöglichen und damit die technische Abwicklung einer

Kapitalerhöhung erleichtern. Der Wert der Spitzenbeträge ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dagegen regelmäßig wesentlich höher. Die Kosten eines Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen würden in keiner vernünftigen Relation zum Vorteil für die Aktionäre stehen. Die als sog. „freie Spitzen“ vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Ausschluss des Bezugsrechts in diesen Fällen dient daher der Praktikabilität und erleichterten Durchführung einer Emission.

Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage

Ferner soll der Verwaltungsrat ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften. Dadurch soll die Spark Networks SE die Möglichkeit erhalten, Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen zur Erfüllung von Ansprüchen aus Vorbereitung, Durchführung, Vollzug oder Abwicklung von rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Erwerbsvorgängen sowie von Unternehmenszusammenschlüssen schnell und flexibel anbieten zu können.

Die Spark Networks SE muss jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch, kurzfristig Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen sowie mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehende Vermögensgegenstände zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Als Gegenleistung kann die Gewährung von Aktien zweckmäßig oder sogar geboten sein, um die Liquidität zu schonen oder den Verkäufererwartungen zu entsprechen. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Hingabe von Aktien statt Geld sinnvoll sein. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Der Verwaltungsrat wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und ein angemessener

Ausgabebetrag für die neuen Aktien erzielt wird. Die Börsennotierung der Gesellschaft bietet zudem grundsätzlich jedem Aktionär die Möglichkeit, seine Beteiligungsquote durch den Zuerwerb von ADSs über die Börse, die auch wieder in Aktien getauscht werden können, aufrecht zu erhalten bzw. zu erhöhen.

Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG

Der Verwaltungsrat soll das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen gemäß § 203 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausschließen können, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Die Nutzung dieser Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses kann zweckmäßig sein, um günstige Marktverhältnisse schnell und flexibel zu nutzen und einen entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Die bei Einräumung eines Bezugsrechts für die Aktionäre erforderliche zweiwöchige Bezugsfrist (§ 203 Abs. 1 S. 1 AktG i. V. m. § 186 Abs. 1 S. 2 AktG) lässt eine vergleichbar kurzfristige Reaktion auf aktuelle Marktverhältnisse nicht zu. Ferner können wegen der Volatilität der Aktienmärkte marktnahe Konditionen in der Regel nur erzielt werden, wenn die Gesellschaft hieran nicht über einen längeren Zeitraum gebunden ist. Bei Einräumung eines Bezugsrechts verlangt § 203 Abs. 1 S. 1 AktG i. V. m. § 186 Abs. 2 AktG, dass der endgültige Bezugspreis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekannt gegeben wird. Es besteht daher bei Einräumung eines Bezugsrechts ein höheres Marktrisiko – insbesondere das über mehrere Tage bestehende Kursänderungsrisiko – als bei einer bezugsrechtsfreien Zuteilung. Für eine erfolgreiche Platzierung sind bei Einräumung eines Bezugsrechts daher regelmäßig entsprechende Sicherheitsabschläge auf den aktuellen Börsenkurs erforderlich. Dies führt in der Regel zu ungünstigeren Konditionen für die Gesellschaft als bei einer unter Ausschluss des Bezugsrechts durchgeführten Kapitalerhöhung. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird eine Platzierung nahe am Börsenpreis ermöglicht. Auch ist bei Gewährung eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit hinsichtlich der Ausübung der Bezugsrechte durch die Bezugsberechtigten eine vollständige Platzierung nicht ohne Weiteres gewährleistet und eine anschließende Platzierung bei Dritten in der Regel mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Der Anteil am Grundkapital, der auf die unter einem solchen Bezugsrechtsausschluss

ausgegebenen Aktien entfällt, darf insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten. In diesem Rahmen geht der Gesetzgeber davon aus, dass es für die Aktionäre möglich und zumutbar ist, ihre Beteiligungsquote durch Käufe am Markt aufrechtzuerhalten. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß oder entsprechend §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021 aufgrund von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden. Weiterhin ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf die Aktien entfällt, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht oder mit Wandlungs- und/oder Optionspflicht ausgegeben werden können oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020/1 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden. Diese Anrechnungen dienen dem Schutz der Aktionäre, um die Verwässerung ihrer Beteiligung möglichst gering zu halten. Das Anrechnungsmodell ermöglicht es, dass auch bei einer Verknüpfung von Kapitalmaßnahmen und der Ausgabe von Schuldverschreibungen und/oder der Veräußerung eigener Aktien die Beteiligungsquote der Aktionäre um nicht mehr als 10 % verwässert wird. Im Übrigen haben die Aktionäre aufgrund des börsenkursnahen Ausgabepreises der neuen Aktien und aufgrund der größtmäßigen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Erwerb der erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse aufrecht zu erhalten. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG die Vermögens- und Beteiligungsinteressen bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt bleiben, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Bezugsrechtsausschluss bei Options- und Wandelschuldverschreibungen

Der Verwaltungsrat soll weiter ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auch insoweit auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten und/oder Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungs- und/oder Optionspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde. Das hat folgenden Hintergrund: Der wirtschaftliche Wert der genannten Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. der mit Wandlungs- und/oder Optionspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen hängt außer vom Wandlungs- bzw. Optionspreis insbesondere auch vom Wert der Aktien der Gesellschaft ab, auf die sich die Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- und/oder Optionspflichten beziehen. Zur Sicherstellung einer erfolgreichen Platzierung der betreffenden Schuldverschreibungen bzw. der Vermeidung eines entsprechenden Preisabschlags bei der Platzierung ist es daher üblich, in die Anleihebedingungen sog. Verwässerungsschutzbestimmungen aufzunehmen, die die Berechtigten vor einem Wertverlust ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte aufgrund einer Wertverwässerung der zu beziehenden Aktien schützen. Eine anschließende Aktienemission unter Gewährung des Bezugsrechts der Aktionäre würde ohne Verwässerungsschutz typischerweise zu einer solchen Wertverwässerung führen. Die erwähnten Verwässerungsschutzbestimmungen in den Anleihebedingungen sehen für diesen Fall regelmäßig eine Ermäßigung des Wandlungs- bzw. Optionspreises vor mit der Folge, dass sich bei einer späteren Wandlung oder Optionsausübung bzw. der späteren Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht die der Gesellschaft zufließenden Mittel verringern bzw. die Zahl der von der Gesellschaft auszugebenden Aktien erhöht. Als Alternative, durch die sich die Ermäßigung des Wandlungs- bzw. Optionspreises vermeiden lässt, gestatten es die Verwässerungsschutzbestimmungen üblicherweise, dass den Berechtigten aus Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- und/oder Optionspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihrer eigenen Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung ihrer Wandlungs- und/oder Optionspflichten

zustände. Sie werden damit so gestellt, als wären sie durch Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. durch Erfüllung etwaiger Wandlungs- oder Optionspflichten bereits vor dem Bezugsangebot Aktionär geworden und in diesem Umfang auch bereits bezugsberechtigt; sie werden für die Wertverwässerung somit – wie alle bereits beteiligten Aktionäre – durch den Wert des Bezugsrechts entschädigt. Für die Gesellschaft hat diese zweite Alternative der Gewährung von Verwässerungsschutz den Vorteil, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis nicht ermäßigt werden muss; sie dient daher der Gewährleistung eines größtmöglichen Mittelzuflusses bei einer späteren Wandlung oder Optionsausübung bzw. der späteren Erfüllung einer etwaigen Wandlungs- oder Optionspflicht bzw. reduziert die Anzahl der in diesem Fall auszugebenden Aktien. Dies kommt auch den beteiligten Aktionären zugute, sodass darin zugleich ein Ausgleich für die Einschränkung ihres Bezugsrechts liegt. Ihr Bezugsrecht bleibt als solches bestehen und reduziert sich lediglich anteilmäßig in dem Umfang, in dem neben den beteiligten Aktionären auch den Inhabern der Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. der mit Wandlungs- und/oder Optionspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht eingeräumt wird. Die vorliegende Ermächtigung gibt der Gesellschaft die Möglichkeit, im Fall einer Bezugsrechtsemission in Abwägung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft zwischen beiden dargestellten Alternativen der Gewährung von Verwässerungsschutz wählen zu können.

Ausnutzung der Ermächtigung

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 bestehen derzeit nicht. Entsprechende Vorratsbeschlüsse mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sind national wie international üblich. Der Verwaltungsrat wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 im Interesse der Gesellschaft ist. Dabei wird er insbesondere auch prüfen, ob ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts im Einzelfall sachlich gerechtfertigt ist. Der Verwaltungsrat wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Der schriftliche Bericht des Verwaltungsrats gemäß Art. 5 SE-VO i. V. m. §§ 203 Abs. 2 S. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG über die Ermächtigung des Verwaltungsrats zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Zusammenhang mit der

Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 12 wird den Aktionären ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung unter

<http://investor.spark.net/shareholder-services/annual-meeting>

zugänglich gemacht.

13. Beschlussfassung über den Spark Networks SE Long-Term Incentive Plan

Am 21. Januar 2020 hat der Verwaltungsrat der Spark Networks SE den Spark Networks SE 2020 Long-Term Incentive Plan („LTIP“) für berechnigte Führungskräfte und Mitarbeiter der Spark Networks SE und ihrer Tochtergesellschaften als Teil ihrer Vergütung für zukünftige Dienstleistungen für die Spark Networks SE und ihre Tochtergesellschaften beschlossen.

Der LTIP sieht die Gewährung von virtuellen Aktienoptionen vor. Jede Option stellt das Recht dar, bei Ausübung einen bestimmten Betrag in bar zu erhalten, der auf der Grundlage des relevanten ADS-Aktienkurses (wie unten definiert) abzüglich des Ausübungspreises dieser Option bestimmt wird; die Spark Networks SE kann jedoch nach eigenem Ermessen entscheiden, Optionen statt in bar in ADS oder Stammaktien der Spark Networks SE zu begleichen. Der LTIP sieht vor, dass der Ausübungspreis auf jeden vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag, einschließlich Null, festgelegt werden kann. Gemäß dem LTIP ist der "ADS-Aktienkurs" zum jeweiligen Datum der durchschnittliche Schlusskurs eines ADS der Spark Networks SE an der NYSE American für den Zeitraum von fünf Handelstagen vor diesem Datum.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des LTIP genehmigte der Verwaltungsrat die Ausgabe von virtuellen Optionen für bis zu 3 Millionen ADS (einschließlich bis zu 1 Million virtueller Optionen zum Nullpreis) an Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften, die 300.000 Stammaktien entsprechen. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass es im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist, die Anzahl der ADS und Stammaktien, die im Rahmen des LTIP ausgegeben werden können, um weitere 500.000 ADS (von denen alle virtuelle Optionen zum Nullpreis sein können) an Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu erhöhen, was zusätzlichen 50.000 Stammaktien entspricht.

Die vorstehende Beschreibung des LTIP ist nicht vollständig. Zu Informationszwecken können der vollständige Text des LTIP und das Formular für die Zuteilungserklärung im Rahmen des LTIP, die als Anhang 10.1 zum aktuellen Bericht der Spark Networks SE zum Formular 6-K, der am 30. Januar 2020 bei der Securities and Exchange Commission („SEC“) eingereicht wurde, auf der Website der SEC unter www.sec.gov oder auf der Investor-Relations-Website-Seite der Spark Networks SE unter www.spark.net/investor-relations/sec-filings (nur in englischer Sprache) abgerufen und eingesehen werden.

Optionen, die im Rahmen des LTIP gewährt werden, stellen bei der Gewährung an US-Optionsinhaber im Allgemeinen keine Bundeseinkünfte dar. Stattdessen haben solche Optionen nur bei der späteren Ausübung und Abrechnung dieser Optionen ein Bundeseinkommen zur Folge. Bei der anschließenden Ausübung und Abrechnung einer Option erzielt der Optionsinhaber im Allgemeinen für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer zum Zeitpunkt der Ausübung ein ordentliches Einkommen in Höhe des Überschussbetrags, der sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Marktwert der ADSs (oder Stammaktien) und dem Ausübungspreis zum Zeitpunkt der Abrechnung (*Settlement*) ergibt.

Die zukünftigen Beträge, die im Rahmen des LTIP zugeteilt würden, liegen im Ermessen der Gesellschaft und sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht bestimmbar. Die folgende Tabelle zeigt alle Optionen, die im Rahmen des LTIP seit seiner Einführung bis zum 21. Juni 2021 an die in der Tabelle aufgeführten Personen und Gruppen gewährt wurden.

Name und Titel	Anzahl der ADSs, die den gewährten Optionen unterliegen
Eric Eichmann, <i>Chief Executive Officer</i>	1.282.000
Gitte Bendzulla, <i>Chief Operating Officer and Chief Legal Officer</i>	174.000
Bert Althaus, <i>Chief Financial Officer</i>	178.000
All current executive officers, as a group	1.634.000
All current directors who are not current executive officers as a group	0
Each nominee for election as a director	0
Each associate of any such directors, executive officers or nominees	0
Each other person who received or is to receive 5 percent of such options or awards	0

All employees, including officers who are not current executive officers, as a group 2.224.000

Gemäß § 119 Abs. 2 AktG kann der Vorstand einer Aktiengesellschaft verlangen, dass die Hauptversammlung über bestimmte Angelegenheiten der Geschäftsführung der Gesellschaft abstimmt. Angesichts des eingangs beschriebenen und für Anfang des nächsten Jahres zu erwartenden Statuswechsels der Gesellschaft und der damit verbundenen Einordnung als inländischer Emittent, erachtet es das Management der Spark Networks SE als ratsam, dass die Hauptversammlung bereits jetzt über den LTIP beschließt.

In analoger Anwendung von § 119 Abs. 2 AktG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii), Art. 10 SE-VO verlangt der Verwaltungsrat daher hiermit, dass die Hauptversammlung über den LTIP Beschluss fasst und schlägt der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung bestätigt und genehmigt hiermit die Erhöhung der Anzahl der ADSs und Stammaktien, die im Rahmen des Spark Networks SE Long-Term Incentive Plan 2020 ausgegeben werden können, auf zusätzliche 500.000 ADSs (die allesamt virtuelle Optionen zum Ausübungspreis Null sein können) an Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften, was zusätzlichen 50.000 Stammaktien entspricht.

II. ERGÄNZENDE ANGABEN UND HINWEISE

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 2.661.385,00. Das Grundkapital ist eingeteilt in 2.661.385 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beläuft sich somit auf 2.661.385 Stimmrechte. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung indirekt 55.697 eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Stimmrechte zustehen.

Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 2, Abs. 6 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, veröffentlicht als Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 27. März 2020 in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 30. Dezember 2020, S. 3328, (in dieser geänderten Fassung im Folgenden „COVID-19-Gesetz“) hat der Verwaltungsrat entschieden, die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten.

Die Hauptversammlung findet unter physischer Anwesenheit des Versammlungsleiters, von Mitgliedern des Verwaltungsrats, von geschäftsführenden Direktoren und des mit der Niederschrift beauftragten Notars sowie der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in den Geschäftsräumen der Grünebaum Gesellschaft für Event-Logistik mbH, Leibnizstraße 38, 10625 Berlin, statt. Eine physische Teilnahme der Aktionärinnen und Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) am Versammlungsort ist ausgeschlossen.

Da die Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung auf der Grundlage des COVID-19-Gesetzes zu einigen Modifikationen beim Ablauf der Versammlung sowie der Ausübung der Aktionärsrechte führt, bitten wir unsere Aktionäre um besondere Beachtung der nachfolgenden Hinweise zur Möglichkeit der Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton, zur Ausübung des Stimmrechts und des Fragerechts sowie weiterer Aktionärsrechte.

Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind sämtliche Zeitangaben in dieser Hauptversammlungseinladung Zeitangaben in der für Deutschland geltenden mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ). Die koordinierte Weltzeit (UTC) entspricht der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) minus zwei Stunden.

Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung

Die gesamte Hauptversammlung kann über die Bild- und Tonübertragung im Internet über die Website der Spark Networks SE verfolgt werden. Die Bild- und Tonübertragung ist unter folgender Internetadresse zugänglich:

<https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting>.

Am Tag der Hauptversammlung kann zudem ab 16:00 Uhr das unter vorstehendem Link erreichbare HV-Portal auf die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zugegriffen werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Aktionäre können sich über ihre Aktionärsnummer und den Zugangscode, der mit der Einladung an die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre versendet wird, für die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts, in das HV-Portal einloggen und sich somit zur Hauptversammlung anmelden. Die Stimmabgabe per (elektronischer) Briefwahl und die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft über das HV-Portal erfordern das Einloggen im HV-Portal sowie die fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung. Eine elektronische Teilnahme an der Versammlung im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG ist nicht möglich.

Zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens am **4. August 2021 bis 24:00 Uhr** schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) unter der nachstehenden Postanschrift oder E-Mail-Adresse zugehen:

Spark Networks SE

c/o LINK Market Services GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

oder per E-Mail an: namensaktien@linkmarketservices.de

Die Anmeldung zur Hauptversammlung ist außerdem über das HV-Portal möglich.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Absatz 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für die Anzahl der einem Teilnahmeberechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aus arbeitstechnischen Gründen werden allerdings im Zeitraum vom Ablauf des 4. August 2021 (sogenanntes „Technical Record Date“) bis zum Schluss der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen (sogenannter „**Umschreibestopp**“). Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am 4. August 2021. Der Umschreibestopp bedeutet keine Sperre für die Verfügung über die Aktien. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 4. August 2021 bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings Aktionärsrechte aus diesen Aktien nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. In solchen Fällen bleiben diese Rechte bis zur Umschreibung noch bei dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen.

Ausübung des Stimmrechts durch Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionärinnen und Aktionären an, sich durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten zu lassen. Für die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Anmeldung unerlässlich. Den Stimmrechtsvertretern müssen Vollmacht sowie ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu jedem relevanten Tagesordnungspunkt erteilt werden. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, werden sich die Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Sollte zu einem Gegenstand der Tagesordnung eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung für jeden einzelnen Unterpunkt. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen,

Anträgen oder Wahlvorschlägen, oder zur Erklärung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse wird er nicht entgegennehmen. Auch zur Vollmachten- und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich.

Die Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedarf, ebenso wie die Erteilung von Weisungen, der Textform (§ 126b BGB). Vollmacht und Stimmrechtsweisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können unter Verwendung des hierfür auf dem gemeinsam mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung übersandten Anmeldebogens erteilt werden. Bitte denken Sie zuvor an die fristgerechte Anmeldung der Aktien bis zum **4. August 2021, 24:00 Uhr**. Ein Vollmachten- und Weisungsformular kann zudem unter nachstehender Kontaktadresse angefordert werden. Aktionäre können hierfür auch das im Internet unter

<https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting>

zur Verfügung stehende Formular nutzen. Wenn Sie das Vollmachten- und Weisungsformular verwenden, ist dieses ausschließlich an die nachfolgende Postanschrift oder E-Mail-Adresse zu übermitteln und muss dort bis spätestens **10. August 2021, 24:00 Uhr**, (Datum des Eingangs) zugehen:

Spark Networks SE

c/o LINK Market Services GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

oder per E-Mail an: namensaktien@linkmarketservices.de

Vor und während der Hauptversammlung steht Ihnen für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch das unter der Internetadresse

<https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting>

erreichbare HV-Portal der Gesellschaft zur Verfügung. Hierfür ist im HV-Portal die Schaltfläche „Vollmacht und Weisungen“ vorgesehen. Die individuellen Zugangsdaten (Login-Daten) zur Nutzung des HV-Portals werden den Aktionären mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung übersandt. Die Bevollmächtigung über das HV-Portal ist bis zum Beginn der Abstimmungen am Tag der Hauptversammlung möglich. Über das HV-Portal können Sie auch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung eine etwaige zuvor erteilte Vollmacht und Weisung ändern oder widerrufen.

Bevollmächtigung eines Dritten zur Ausübung des Stimmrechts und sonstiger Rechte

Aktionäre können ihr Stimmrecht und sonstige Rechte in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder eine Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Bevollmächtigte Dritte können das Stimmrecht ihrerseits ausschließlich durch elektronische Briefwahl (siehe unten) oder Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft (siehe oben) ausüben. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von ihnen zurückweisen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Wird ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine andere Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG bevollmächtigt, so können abweichende Regelungen bestehen, die jeweils bei diesen zu erfragen sind.

Ein entsprechendes Vollmachtsformular ist in den Unterlagen enthalten, welche zusammen mit dem Einladungsschreiben übermittelt werden. Aktionäre können für die Vollmachtserteilung auch das im Internet unter

<https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting>

zur Verfügung stehende Vollmachtsformular nutzen. Die Verwendung eines von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Vollmachtsformulars ist nicht zwingend. Möglich ist auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht in Textform ausstellen.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Unbeschadet eines anderweitigen, nach dem Gesetz zulässigen Wegs zur Übermittlung der Vollmacht bzw. des Nachweises über die Bestellung eines Bevollmächtigten an die Gesellschaft kann die Vollmacht bzw. der Nachweis (z. B. die Kopie der Vollmacht) elektronisch per E-Mail an

namensaktien@linkmarketservices.de

übermittelt werden.

Eine Vollmacht kann auch elektronisch unter Nutzung des HV-Portals erteilt werden. Die individuellen Zugangsdaten (Login-Daten) zur Nutzung des HV-Portals werden den Aktionären mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung übersandt. Diese Übermittlungswege (E-Mail, HV-Portal) stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigt sich in diesem Fall.

Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann unbeschadet eines anderweitigen, nach dem Gesetz zulässigen Wegs zur Übermittlung, auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar der Gesellschaft gegenüber erklärt werden.

Am Tag der virtuellen Hauptversammlung können Vollmachten ausschließlich unter Nutzung des HV-Portals über die Schaltfläche „Vollmacht an Dritte“ bis zum Beginn der Abstimmung abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Erfolgt die Erteilung oder der Nachweis einer Vollmacht oder deren Widerruf durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft auf einem anderen Übermittlungsweg als über das HV-Portal, so muss diese aus organisatorischen Gründen der Gesellschaft bis zum **10. August 2021, 24:00 Uhr**, (Datum des Eingangs) zugehen. Eine Übermittlung an die Gesellschaft über das HV-Portal ist auch bis zum Beginn der Abstimmungen am Tag der Hauptversammlung noch möglich.

Die Ausübung des Fragerechts durch Einreichung von Fragen über das HV-Portal durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass dieser die entsprechenden Zugangsdaten (Login-Daten) für das HV-Portal erhält. Die Nutzung der Zugangsdaten durch den Bevollmächtigten gilt zugleich als Nachweis der Bevollmächtigung.

Bei der Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG (Vollmachtserteilung an Kreditinstitute, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen

sowie sonstige von § 135 AktG erfasste Intermediäre und gemäß § 135 AktG Gleichgestellte) sind Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind. Nach dem Gesetz muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten werden. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie eine Vollmacht nach § 135 AktG erteilen wollen, mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht ab. Ein Verstoß gegen die vorgenannten und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung der in diesem Absatz genannten beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Absatz 7 AktG nicht die Wirksamkeit der Stimmabgabe.

Stimmabgabe mittels (elektronischer) Briefwahl

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihre Stimmen (elektronisch) mittels Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der (elektronischen) Briefwahl sind nur diejenigen eingetragenen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig bis zum Anmeldeschlusstag (**4. August 2021, 24:00 Uhr**) ordnungsgemäß bei der Gesellschaft unter der Anmeldeadresse angemeldet haben. Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl erfolgt (elektronisch) nach Maßgabe der nachstehenden Erläuterungen. Für die Stimmabgabe per Briefwahl im Wege elektronischer Kommunikation verwenden Sie bitte das internetgestützte HV-Portal unter <https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting>.

Es wird darauf hingewiesen, dass hierfür die Nutzung der mit dem Einladungsschreiben übermittelten Login-Daten erforderlich ist. Die Stimmabgabe über das HV-Portal kann bis zum Beginn der Abstimmungen in der Hauptversammlung erfolgen.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Stimmrechtsberater im Sinne von § 134a Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 Nr. 3 AktG sowie Aktionärsvereinigungen und sonstige gemäß § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Personen können sich nach den vorstehend beschriebenen Regeln unter Einhaltung der genannten Fristen der Briefwahl bedienen.

Fragerecht im Wege elektronischer Kommunikation

Das Auskunftsrecht der Aktionäre ist im Falle einer virtuellen Hauptversammlung nach § 1 Abs. 2 des COVID-19-Gesetzes erheblich eingeschränkt. Danach haben Aktionäre das Recht, im Vorfeld der Hauptversammlung elektronisch über das HV-Portal Fragen einzureichen.

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 Nr. 3, Satz 2 Halbsatz 2 des COVID-19-Gesetzes hat der Verwaltungsrat entschieden, dass Aktionäre ihre Fragen bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation über das HV-Portal bei der Gesellschaft einreichen müssen. Der Verwaltungsrat entscheidet gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 COVID-19-Gesetz – abweichend von § 131 AktG – nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 2 Satz 2 COVID-19-Gesetz kann die Verwaltung Fragen zusammenfassen und gemeinsam beantworten.

Zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre können ihre Fragen bis zum **9. August 2021, 24:00 Uhr**, der Gesellschaft über das internetgestützte HV-Portal

<https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting>

unter Nutzung des dort enthaltenen (Online)-Formulars übermitteln.

Zur Einreichung der Fragen ist im HV-Portal die Schaltfläche „Frage einreichen“ vorgesehen. Aus technischen Gründen ist der Umfang der einzelnen Fragen auf eine bestimmte Zeichenzahl begrenzt, die Zahl der möglichen Fragen wird dadurch jedoch nicht beschränkt.

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Beantwortung von Fragen gegebenenfalls auch der Name des die Frage übermittelnden Aktionärs während der Hauptversammlung nur offengelegt wird (und soweit Fragen individuell beantwortet werden), wenn mit der Übermittlung der Frage ausdrücklich das Einverständnis zur Offenlegung des Namens erklärt wurde. Gleiches gilt für eine etwaige Vorabveröffentlichung von Fragen und gegebenenfalls Antworten auf der Internetseite der Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung. Auch in diesem Fall wird der Name des Fragestellers nur offengelegt, wenn er mit Übersendung der Frage ausdrücklich sein Einverständnis mit der Offenlegung seines Namens erklärt hat.

Freiwillige Ermöglichung von Fragen während der virtuellen Hauptversammlung

Über die vorstehend beschriebene Frageneinreichung zur Erfüllung des gesetzlichen Fragerechts gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Covid-19-Gesetz hinaus räumt die Gesellschaft auf freiwilliger Basis während der virtuellen Hauptversammlung die Möglichkeit ein, über das HV-Portal Fragen zu stellen. Entsprechende Fragen können der Gesellschaft während der Hauptversammlung ausschließlich unter Nutzung der entsprechenden Zugangsdaten über das online HV-Portal der Gesellschaft übermittelt werden. Auf anderen Wegen eingereichte Fragen werden nicht berücksichtigt.

Beginn und Ende des Zeitraums, in dem diese Fragemöglichkeit während der Hauptversammlung im HV-Portal freigeschaltet wird, bestimmt der Versammlungsleiter der Hauptversammlung. Der Verwaltungsrat entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, ob und wie er solche während der Hauptversammlung übermittelten Fragen beantwortet. Er kann insbesondere die Anzahl der zu beantwortenden Fragen im Interesse eines zeitlich angemessenen Rahmens der Hauptversammlung begrenzen, Fragen und deren Beantwortung zusammenfassen und unter den übermittelten Fragen im Interesse der anderen Aktionäre für die Beantwortung eine geeignete Auswahl treffen.

Diese freiwillig eingerichtete zusätzliche Fragemöglichkeit während der Hauptversammlung begründet kein Frage- oder Auskunftsrecht und stellt keine Online-Teilnahme i. S. d. § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG dar. Mit ihr ist insbesondere kein Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG verbunden. Sie ist ausdrücklich auch nicht Bestandteil des gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 COVID-19-Gesetz eingeräumten Fragerechts, welches nur für Fragen besteht, die der Gesellschaft innerhalb der oben genannten Frist bis einen Tag vor der Hauptversammlung zugehen.

Einlegung von Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

Aktionäre, die ihre Aktien rechtzeitig angemeldet und ihr Stimmrecht im Wege der (elektronischen) Briefwahl oder über die Erteilung von Vollmachten ausgeübt haben, haben die Möglichkeit, im Wege elektronischer Kommunikation, Widerspruch gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung bei dem mit der Niederschrift der Hauptversammlung beauftragten Notar zu erklären.

Entsprechende Erklärungen können – eine Stimmabgabe vorausgesetzt – ab der Eröffnung der Hauptversammlung über das internetgestützte HV-Portal unter

<https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting>

zur Niederschrift gemäß § 245 Nr. 1 AktG erklärt werden. Hierfür ist im HV-Portal die Schaltfläche „Widerspruch einlegen“ vorgesehen. Die Erklärung ist über das internetgestützte HV-Portal von Beginn der Hauptversammlung an bis zu deren Ende möglich. Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über das internetgestützte HV-Portal ermächtigt, sodass Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung über das internetgestützte HV-Portal der Gesellschaft auf elektronischem Wege zu Protokoll des Notars erklärt werden können.

III. RECHTE DER AKTIONÄRE

gemäß Art. 53, Art. 56 S. 2, S. 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG

Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 S. 2, S. 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen (Letzteres entspricht 500.000 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens am **11. Juli 2021 bis 24:00 Uhr** zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Spark Networks SE
– Verwaltungsrat –
c/o LINK Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Bekanntmachung und Zuleitung von Ergänzungsverlangen erfolgen in gleicher Weise wie bei der Einberufung.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG; Ausschluss des Antragsrechts während der Hauptversammlung

Aufgrund der Ausgestaltung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten und mit Ausübung des Stimmrechts nur über (elektronische) Briefwahl oder Vollmachtserteilung mit Weisung, ohne elektronische Teilnahme der Aktionäre, ist das Antragsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung rechtlich ausgeschlossen. Gegenanträge und Wahlvorschläge im Sinne der §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sowie Verfahrensanträge können daher in der Hauptversammlung nicht gestellt werden.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten jedoch als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist (§ 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz). Dies gilt auch für Gegenanträge zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund von zulässigen und rechtzeitig gestellten Ergänzungsanträgen zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit von Aktionären gemäß § 122 Abs. 2 AktG auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Dementsprechend können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge des Verwaltungsrats zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern vor der Hauptversammlung übersenden. Solche Anträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

Spark Networks SE

c/o LINK Market Services GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

oder per E-Mail an: antraege@linkmarketservices.de

Gegenanträge sollten begründet werden, für Wahlvorschläge gilt dies nicht.

Bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, d. h. bis zum **27. Juli 2021, 24:00 Uhr**, der Gesellschaft unter vorstehender Adresse zugegangene ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unverzüglich über die Internetseite

<https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting>

einschließlich des Namens des Aktionärs und insbesondere im Fall von Gegenanträgen der Begründung und im Fall von Wahlvorschlägen der durch den Vorstand zu ergänzenden Inhalte gemäß § 127 Satz 4 AktG sowie etwaiger Stellungnahmen der Verwaltung zugänglich gemacht.

Die Gesellschaft braucht einen Gegenantrag und dessen Begründung beziehungsweise einen Wahlvorschlag nicht zugänglich zu machen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Absatz 2 AktG vorliegt, etwa, weil der Wahlvorschlag oder Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde oder die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben enthält. Ein Wahlvorschlag muss darüber hinaus auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person sowie deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Vorstehendes gilt auch für Gegenanträge zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund von zulässigen und rechtzeitig gestellten Ergänzungsanträgen zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit von Aktionären gemäß § 122 Abs. 2 AktG auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fragen ausschließlich auf dem im Abschnitt „Fragerecht im Wege elektronischer Kommunikation“ beschriebenen Weg einzureichen sind.

IV. WEITERGEHENDE ERLÄUTERUNGEN

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting>.

Inhaber von American Depositary Shares bzgl. Aktien der Gesellschaft erhalten Informationen zur Hauptversammlung über The Bank of New York Mellon, New York, USA (Depositary).

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Die Informationen nach § 124a AktG zur ordentlichen Hauptversammlung sind über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting>

zugänglich. Nach der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse unter derselben Internetadresse bekannt gegeben.

Unterlagen zur Hauptversammlung

Unterlagen und weitere Informationen zur Hauptversammlung sind im Internet unter

<https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting>

zugänglich. Die Unterlagen werden ferner – soweit erforderlich – näher erläutert werden.

Technische Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung

Für die Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung sowie zur Nutzung des HV-Portals und zur Ausübung von Aktionärsrechten benötigen Sie eine Internetverbindung und ein internetfähiges Endgerät. Um die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung optimal wiedergeben zu können, wird eine stabile Internetverbindung mit einer ausreichenden Übertragungsgeschwindigkeit empfohlen.

Nutzen Sie zum Empfang der Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung einen Computer, benötigen Sie einen Browser und Lautsprecher oder Kopfhörer. Für den Zugang zum HV-Portal der Gesellschaft benötigen Sie Ihre individuellen Zugangsdaten, die Sie mit dem Einladungsschreiben zur

Hauptversammlung erhalten. Mit diesen Zugangsdaten können Sie sich im HV-Portal einloggen.

Um das Risiko von Einschränkungen bei der Ausübung von Aktionärsrechten durch technische Probleme während der virtuellen Hauptversammlung zu vermeiden, wird empfohlen – soweit möglich – die Aktionärsrechte (insbesondere das Stimmrecht) bereits vor Beginn der Hauptversammlung auszuüben.

Hinweis zur Verfügbarkeit der Bild- und Tonübertragung

Die Hauptversammlung kann über das HV-Portal am **11. August 2021 ab 16:00 Uhr** in voller Länge live in Bild und Ton verfolgt werden. Die Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung und die Verfügbarkeit des HV-Portals kann nach dem heutigen Stand der Technik – aufgrund von Einschränkungen der Verfügbarkeit des Telekommunikationsnetzes und der Einschränkung von Internetdienstleistungen von Drittanbietern – Schwankungen unterliegen, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Die Gesellschaft kann daher keine Gewährleistungen und Haftung für die Funktionsfähigkeit und ständige Verfügbarkeit der in Anspruch genommenen Internetdienste, der in Anspruch genommenen Netzelemente Dritter, der Bild- und Tonübertragung sowie den Zugang zum HV-Portal und dessen generelle Verfügbarkeit übernehmen. Die Gesellschaft übernimmt auch keine Verantwortung für Fehler und Mängel der für den Online-Service eingesetzten Hard- und Software, einschließlich solcher der eingesetzten Dienstleistungsunternehmen, soweit nicht Vorsatz vorliegt. Die Gesellschaft empfiehlt aus diesem Grund, frühzeitig von den oben genannten Möglichkeiten zur Rechtsausübung, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts, Gebrauch zu machen. Sofern es Datenschutz- oder Sicherheitserwägungen zwingend erfordern, muss sich der Versammlungsleiter der Hauptversammlung vorbehalten, die virtuelle Hauptversammlung zu unterbrechen oder ganz einzustellen.

V. DATENSCHUTZ

Europaweit gelten seit dem 25. Mai 2018 neue Regelungen zum Datenschutz. Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. In unseren Datenschutzhinweisen haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Aktionäre übersichtlich an einer Stelle zusammengefasst. Die Datenschutzhinweise finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting>.

München, im Juli 2021

Spark Networks SE

Der Verwaltungsrat